

Zum Schlusse müssen wir noch der Verknüpfung von Colonatverhältnissen mit Lehnverband erwähnen. Diese Verknüpfung ist eine doppelte,

A. wenn bisher das gutherrliche Eigenthum den Gegenstand des Lehnverbandes ausmachte. Gemäß dem Gesetz §. 7. treten alsdann

„die künftigen Grundrenten oder die dafür eingehenden Loskauffschillinge an die Stelle des gutherrlichen Eigenthums; und rücksichtlich des Colons gelten alle Verfügungen, welche die gegenwärtige Verordnung über die Colonatgüter im allgemeinen enthält.“

Auf den Ablösungsfall wird also das Lehn ein Selblehn, und der Lehnsherr kann bloß das Recht haben, auf sichere Anlegung des Capitals in ein Grundstück zu dringen, weil sonst der Begriff des Lehns aufhört<sup>96)</sup>. Ein anderer höchst seltener Fall ist

B. wenn der Colon selbst bisher auch zugleich Vasall war. Hier hören nach §. 7. des Gesetzes

„zwar ebenmäßig alle aus den Colonatverhältnissen geflossene rechtliche Folgen nach den Vorschriften dieser Verordnung auf; die aus dem Lehnverbande fließenden Rechtsverbindlichkeiten aber dauern noch in so lange fort, als Wir nicht über das Lehnswesen nähere allgemeine Bestimmungen festgesetzt haben werden.“

Diese in Aussicht gegebenen neuen Bestimmungen wegen des Lehnswesens sind nicht erfolgt. Der Colonvasall bleibt daher sehr zu beklagen, die Vererbung und Veräußerlichkeit, die ihm die Colonatverordnung gibt, weigert ihm das Lehnrecht. — Uebrigens möchte aus dieser Vereinigung von Colonen- und Vasalleneigenschaft allein schon der Beweis hervor gehen, daß solche Güter in der Vorzeit nicht reine Pachtgüter gewesen, wer wird wohl ein in wenigen Jahren zu Ende gehendes Pachtrecht zu Lehn geben, Jahrhunderte hindurch zu Lehn geben? Der Begriff des Lehns siele da ja weg!

96) II. f. 58 pr. Poets Lehnrechts §. 33.

## Viertes Buch. Von bäuerlichen Leistungen.

### Erstes Kapitel.

#### Allgemeines.

Die bäuerlichen Leistungen waren entweder an einen Gutsherrn zu leistende, oder sie waren überhaupt eine dem Eigenthum obliegende Reallast. Jene setzen getheiltes Eigenthum, diese an sich freies Eigenthum voraus, und letztere können im allgemeinen seyn aufgelegte oder vorbehaltenne. Es ist bekannt, daß das ganze Pfand- und Creditssystem des Mittelalters auf gekauften Renten beruhte<sup>1)</sup>, und keine Beschränkung würde größer seyn, als die dessen, welcher aus dem Daseyn solcher Reallasten auf einen wenigstens ursprünglichen gutherrlichen Merus schließen wollte. Darum, weil diese bäuerlichen Leistungen den Erb- wie Colonatgütern gemein sind, könnten denn auch die desfalligen rechtlichen Grundsätze nicht bei der Darstellung einer von beiden Güterarten, sondern erst im gegenwärtigen Buch besonders entwickelt werden.

1) Von Meyern Gedanken von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinschalers in Deutschland §. 8. ff. 25 ff. Moser patr. Phant. Bd. 4. Nr. 56. Bd. 2. Nr. 18.

Ueber die gutherrlichen Rechte und Abgaben enthält nun der §. 10. der Verordnung vom 5. Nov. 1809 folgende Bestimmung:

„Folgende gutherrliche Rechte und Abgaben sind kraft dieser Verordnung für immer abgeschafft:“

- 1) „Das Recht der Freilassung und Freikäufe,
- 2) der Dienstzwang, welcher darin besteht, daß Eigenhörige ihrem Leihherrn eine gewisse Zeit als Gesinde dienen müssen,
- 3) der Sterbfall,
- 4) das Gewinngeld,
- 5) sämtliche gemessene und ungemessene Hand- und Spanndienste ohne Unterschied,
- 6) alle Abgaben an Vieh und andern Naturalien, worunter jedoch die Fruchtförnerpacht nicht zu verstehen ist,
- 7) die sogenannte Garbenpacht von Colonien, welche unter dem Namen Garbenhöfe bekannt sind,
- 8) das gutherrliche Obereigenthum und der Heimfall des Guts an den Gutsherrn zur anderweiten Verleihung.“

Als transitorische Bestimmung ist hier der Schluß des gedachten §s zu bemerken:

„Die von jetzt an bis zum 11. Nov. 1810 fällig werden den Abgaben, Dienste und Lasten, mit Ausnahme des Sterbfalls, des Dienstzwangs und des Gewinngeldes, sollen jedoch noch nach der bisherigen Art und Weise entrichtet werden.“

Indem der Gesetzgeber jene Abgaben als gutherrliche abschaffte, war jedoch seine Absicht nicht, ungerecht zu seyn; im §. 11. wird vielmehr bestimmt:

„Der Gutsherr soll für den Verlust der im vorigen §. genannten Rechte entschädigt werden, nur für den Dienstzwang findet keine Entschädigung Statt.“

Die Entschädigung ist nun in den §§. 12—19 des Gesetzes für die einzelnen Gegenstände genauer bestimmt.

Da die Gutsherrschaft aufgehoben, die gutherrlichen Abgaben als solche abgeschafft und durch andere Entschädigungs-Abgaben ersetzt sind — so haben also nunmehr alle bäuerliche Leistungen den Charakter von Renten; welche, wo nicht die Haftbarkeit eines bestimmten Grundstücks speciell nachgewiesen, auf dem Gutscomplexus haften.

Die Verordnung vom 5. Nov. 1809 hat aber überhaupt die Gutsverbindung aufgehoben, alle Bauerngüter sind nach ihr unbeschränkt vererblich, theilbar veräußerlich. Indem die Gesetzgebung hier den Begriff des Gutscomplexus aufhob, konnte dieser auch nicht länger rücksichtlich der bäuerlichen Abgaben bestehen, denn sonst würden zuletzt alle Abgaben auf der nackten Sohlstätte gehaftet haben, zum großen Nachtheile des berechtigten und des verpflichteten Sohlstättenbesizers. Das Gesetz bestimmte daher im §. 9.

„Alle bisherige auf geschlossenen Gütern willkürliche jährliche — oder auch bestimmte — doch nur in gewissen Perioden und Fällen geleistete Abgaben und Lasten (ausschließlich des Naturalzehendens, welcher von der ausstehenden Erscenz vom Felde bezogen wird, und worüber Wir das Angemessene zu verordnen Uns annoch vorbehalten) sollen in jährliche bestimmte Grundrenten verwandelt, und auf die zu theilende Parcellen bergestalt radicirt werden; daß nach geschehener Repartition jedes einzelne Parcell und sein künftiger Eigenthümer nur für die darauf gelegte besondere Grundrente, ohne Rückgriff auf das ehemalige Ganze oder auf die übrigen Parcellen, haftbar bleiben solle.“

Die Rente bleibt also so lange auf dem ganzen Gute haften, bis die gedachte Repartition bewirkt worden. Die Repartition geschieht gewöhnlich durch die Steuerperäquatoren, und zwar nach Verhältniß des Grundsteuerkapitals. Derjenige, dem es am ersten wichtig ist, den bisherigen Zustand aufhören zu machen, hat natürlicher Weise auf die Repartition anzutragen. Die Kosten können billiger Weise nur den verschiedenen Besizern des Guts, nicht aber dem Rentberechtigten aufgebürdet werden, denn jener nicht, dieses Interesse ist es, die gesetz-

liche Voraussetzung der gesetzlichen Wohlthat zu realisiren. Auch ist das bisher unsres Wissens noch nicht bezweifelt worden.

## 97.

Durch die neue Gesetzgebung hat der Gutsherr eine Art von Ehrenrecht, das in der Gutsherrschaft lag, verloren, und ein reeller Nachtheil ist die Vertheilung seines Rentenrechts auf die einzelnen Grundstücke. Die Gesetzgebung hat es daher billig gefunden, ihm hiefür Entschädigung zu geben. Der §. 19. des Gesetzes vom 5. Nov. 1809 sagt daher:

„Die Entschädigung für den Verlust der Gutsherrschaft, für die Entbehrung der Hoffnung zum Heim- oder Rückfall, und für die Beschwerlichkeit, die damit verbunden ist, daß die Hofespächte, welche bisher von einem Debennten in unzertrennter Summe erhoben werden konnten, künftig in kleineren Theilen von mehreren Debennten angenommen werden müssen, soll in dem 20sten Theil des Werths der Hofesabgaben aller Art bestehen. Dieser 20ste Theil in Geldwerth ausgesprochen, ist demnach dem Betrage der bisherigen Hofespächte und der auf die einzelnen Grundstücke zu repartirenden Grundrenten noch hinzuzufügen.“

Wenn hier das Zwanzigstel auch für die Entbehrung der Hoffnung zum Heim- oder Rückfall gegeben wird, so kann man dabei nur den im §. 10. Nr. 8. d. G. erwähnten Heimfall des Guts an den Gutsherrn zur anderweiten Wiederverleihung gemeint haben, welcher freilich nur wegen des Gewinngeldes lukrativ seyn kann; oder man hat die Ausdrücke des bergischen Dekrets ohne genaueres Nachsinnen beibehalten.

Dieses Zwanzigstel findet indessen analogisch auch bei anderen Renten Statt, obgleich es das Gesetz nicht ausdrücklich sagt. Denn bei anderen Renten ist dieselbe Unbequemlichkeit, die Rente nun von Mehreren empfangen zu müssen. Das Gesetz sagt es zwar nicht ausdrücklich, daß auch bei anderen Renten das Zwanzigstel Anwendung finden solle, — wenn man nicht das im Schluß des §. 19. enthaltene Wort „Grundrenten“ auf Grundrenten, die diesen rechtlichen Charakter schon vor dem Gesetze hatten, beschränken will — allein derje-

Grund ist doch, wie gesagt, da. Zwar führt das Gesetz auch noch mehrere Gründe des Zwanzigstels an, allein der fragliche ist doch der wichtigste und der einzige, der sich auf einen wahrhaft reellen Nachtheil gründet. Dieser ausdehnenden Erklärung steht auch das zur Seite, daß die Colonatverordnung über den Unterschied von Erb- und Colonatgütern und besfalligen Abgaben überhaupt etwas unbestimmt und verwirrend redet. — Auf jeden Fall hat die *praxis* an jener Auslegung bisher nicht gezwifelt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß bei ursprünglich nicht gutsherrlichen Abgaben das Zwanzigstel erst dann gefordert werden könne, wenn wirklich die Unbequemlichkeit, von Mehreren die Renten annehmen zu müssen, eintritt. Bei gutsherrlichen Abgaben hingegen braucht so lange nicht gewartet zu werden, weil der Verlust der Gutsherrschaft — obgleich kein sonderlich reeller Nachtheil — gleich eingetreten ist.

## 98.

Indem man die Freiheit des Eigenthums befördern wollte, war es auch angemessen, die Ablöschlichkeit der Abgaben auszusprechen. Es geschah im §. 20. des Gesetzes:

„Alle sowohl auf Colonien als andern Grundgütern haftende Gefälle und Grundrenten in Geld, Frucht oder sonstigen Prästationen (mit einstweiliger Ausnahme des Naturalzehendens, worüber Wir eine besondere Verordnung zu erlassen Uns vorbehalten) werden hierdurch für loskäuflich erklärt; sie mögen bishero an den Leib- oder Gutsherrn, oder sonst immer wohin, entrichtet worden seyn.“

Der Gesetzgeber hielt es nun für nöthig, im §. 21. weiter zu entscheiden, wer das Recht zur Ablösung habe:

„Dem Zinspflichtigen steht es während den ersten 10 Jahren frei, seine Grundrenten entweder im Ganzen oder Theilweise loszukaufen, und der Erbzinsherr ist schuldig, in den Verkauf einzuwilligen, wenn ihm der Zinspflichtige ein Capital von 4 *pro Cent*; oder für eine Rente von vier Gulden ein Capital von einhundert Gulden bezahlt.“

„Dahingegen ist nach Verlauf der ersten 10 Jahre der Erbzinsherr seiner Seits berechtigt, die Loskaufung der

Grundrente von dem Zinspflichtigen nach dem nemlichen obigen Capital zu fordern und zu erzwingen."

Dieses nach Ablauf von zehn Jahren dem Erbzinsherrn gegebene Recht der Löse war ein Mißgriff der Gesetzgebung. Es widersprach dem Begriff der Rente, denn eben dies war das Eigenthümliche und Vorzügliche des altdeutschen Credit-Systems, daß nur der Schuldner nicht aber der Gläubiger die Löse hatte, dieser also nicht im Stande war, den Schuldner zu ungelegener Zeit mit der Kündigung zu überfallen und ihn auf diese Weise in Verlegenheit zu setzen und gar um sein Erbe zu bringen<sup>2)</sup>. Es ließ sich nicht einsehen, warum man hier von diesem Begriffe der Rente abgehen sollte. Es wäre ja dadurch unedelmüthigen Gutsherrn die Gelegenheit gegeben gewesen, nach Ablauf von 10 Jahren die Colonen durch Kündigung in die Nothwendigkeit zu versetzen, ihr Gut dem ehemaligen Gutsherrn zu verkaufen und in Zeitpacht zu nehmen, und so hätte sich dann zum Bösen für den Bauernstand gewandt, was doch auf sein Wohl berechnet war. Man wollte eigentlich dem Bauernstand einen Sporn geben, damit er fleißig sei und recht bald die Ablösung bewirke. Indessen war dieses ein unausführbarer Gedanke; daß der eine Gläubiger, der andere Schuldner ist, der eine den Grundboden *in natura*, der andere eine Rente darin hat — man nenn diese nun Hypothek für Zinsen, oder Rente — gehört einmal zur Ordnung der Welt. Der Staat that genug, indem er die Ablöslichkeit möglich machte. —

Diese oder ähnliche Rücksichten waren es denn auch wohl, die den Gesetzgeber bewogen, in §. 10, der Erläuterung vom 18. Aug. 1813 zu bestimmen:

„Wir finden Uns indessen gnädigst bewogen, jenes Zwangsrecht (des Gutsherrn) hiemit wieder aufzuheben, so daß die Grundrente als rein ablöslich betrachtet, und es mithin dem Pflichtigen anheimgestellt bleiben solle, dieselbe ganz oder theilweise zu jeder Zeit abzukaffen oder nicht.“ —

Seine Ungerechtigkeit gegen die Gutsherrn lag hierin nicht,

denn ihr Recht war auch früher nicht stärker, und Veräußerungen ihrer Rente sind ihnen eben so wenig als den Besitzern von Annuitäten im Staatsschuldenwesen unmöglich oder verwehrt, wie sie auch früher ihre Gutsherrschaft nur auf solche Weise verkaufen konnten. Für den Bauernstand war dieses Gesetz aber nothwendig, und man darf hier einen Blick wagen in das altdeutsche Creditwesen in seinem Gegensatz zum römischen, das in neuerer Zeit in Deutschland herrschend geworden.

99.

Das königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820 §. 2. spricht sich über die Ablösungen folgendergestalt aus:

„Zur Kapitalablösung sind daselbst auch fernerhin lediglich die bäuerlichen Besitzer, und nicht die Gutsherrn, berechtigt. Die bäuerlichen Besitzer sollen Partialablösungen nicht anders als in Summen von wenigstens 100 Rthlr. Preuß. Spurant, und Kapitalablösungen überhaupt nicht anders als nach sechsmonatlicher Kündigung zu bewirken befugt seyn.“

Der richtige Begriff der ablöslichen Rente ist also erhalten worden. Was nun aber die auf die Summe von 100 Rthlrn. beschränkten Partialablösungen, welche in der früheren Gesetzgebung unbedingt gestattet war, betrifft, so wird es wichtig seyn, den Begriff der Partialablösung festzustellen. Partialablösung kann nur dann vorhanden seyn, wenn der Besitzer eines rentepflichtigen Grundstücks die auf demselben haftende Grundrente nur zum Theile ablöst. Da nun die Gesetzgebung über die *ipso jure* eintretende Theilung der Güter nicht aufgehoben ist, so kann mit Grunde behauptet werden, daß, sobald nach §. 9, der Colonatverordnung die Grundrente auf jeden einzelnen Bestandtheil des früheren Gutcomplexus reparirt, und somit die Haftbarkeit des ehemaligen Ganzen für die ganze Rente aufgehoben worden, die Ablösung der auf eins dieser einzelnen Grundstücke gefallenen Rente keine Partialablösung, sondern die Ablösung der ganzen Rente (rückfichtlich dieses Grundstücks) ist. Auf diese Weise ist es also ein leichtes, Ablösungen unter 100 Rthlr. zu bewirken. Der Gesetzgeber scheint dies nicht beachtet zu haben; die aus nicht aufgehobe-

nen Bestimmungen hervorgehenden Folgen muß aber der Jurist aussprechen.

## 100.

Eine der Beschwerden der Guts Herrn, welche das neue königliche Gesetz für unser Land veranlaßten, war die, daß die Rente selbst dann nicht gekündigt werden könne, wenn das Gut in vieler Käufer Hände komme, durch welche endlose Theilung eine Abgabe oft ihren ganzen realen Werth verliere — eine Beschwerde, die gewiß nicht ohne Grund war. Um dieser Beschwerde abzuhelfen, hat der Gesetzgeber im §. 8. Folgendes bestimmt:

„Wenn von einem mit gutherrlichen Abgaben belasteten Grundstück ein Theil getrennt wird, so soll, im Fall nicht eine andere gültliche Einigung zu Stande kommt, sofort ein Theil dieser Abgaben, der bei entscheidendem Streite durch die General-Commission (§. 8.) bestimmt wird, und zwar in der Art, daß derselbe mit dem Werthe des abgetrennten Theils des Grundstücks im Verhältniß stehet, abgelöst werden, und bis dies geschehen, das abgezweigte Stück Land dem Guts Herrn für sämtliche Abgaben solidarisch verhaftet bleiben, demnächst aber von aller Verpflichtung gegen denselben frei seyn.“ —

Es ist nicht ganz leicht, dieses Gesetz zu interpretiren, und wohl unmöglich ist es, dasselbe so in Verbindung mit den anderen Gesetzen zu interpretiren, daß der Zweck desselben erreicht werde. Es ging diesem Gesetze ein Antrag vorher, zu bestimmen, daß bei Theilungen oder Veräußerungen gleich die Rente des ganzen Guts abgelöst werden solle, welches nicht schwer sei, da man hier ja gleich ein oder ander Stück für die Rente verkaufen lassen könnte. Das Gesetz ging indessen in diesen Antrag, der auch wohl die Veräußerungen und Theilungen in den meisten Fällen zu sehr erschwert haben würde, nicht ganz ein, sondern traf nur die so eben ausgehobene Bestimmung. Daß hier unter dem mit dem Werthe des abgetrennten Theils des Grundstücks im Verhältniß stehenden abzulösenden Theil der Abgaben nicht grade der den verkauften Theil

des Grundstücks treffende wahre Antheil der Abgaben verstanden sei, scheint aus dem Gesetze, wie aus der Veranlassung desselben hervorzugehen; es scheint vielmehr die gedachte Trennung als eine Gelegenheit benützt zu seyn, einen bedeutenden jedoch mit dem Kauffchilling des abgetrennten Grundstücks im Verhältniß stehenden Theil der Gutsabgaben abgelöst zu bewirken. Diesemnach würde es also von der Willkür der General-Commission abhängen, bei einem verkauften Grundstücke, dessen wahrer Lastenbeitrag nach §. 9. der Colonatverordnung z. B. 20 Rthlr. wäre, die Hälfte dessen Kauffchillings zu 500 Rthlr. zur Ablösung der Gutslasten zu bestimmen, oder auch  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$ . Nirgend ist eine der Willkür zum Anhaltspunkt dienende Regel sichtlich. Wird man es dem Juristen verargen, wenn er bei einem solchen Gesetze strenge Auslegungsregeln übt? Diesemnach wird man zwar

- 1) aus dem Ausdruck „gutherrliche Abgaben,“ zwar nicht folgern wollen, daß das Gesetz auf Abgaben, die schon vor der Colonatverordnung nur Grundrenten waren, nicht anwendbar sei, denn, so sehr auch der Wortsinne eine solche Auslegung zu begünstigen scheint, so gewiß ist es doch, aus dem ganzen Zusammenhange, daß das Gesetz den Ausdruck „gutherrliche Abgaben“ überhaupt für bäuerliche Leistungen braucht. Dagegen scheint
- 2) der Ausdruck „Grundstück“ nicht nothwendig das ganze Gut zu bezeichnen. Ist nämlich die im §. 9. der Colonat-Verordnung erwähnte Repartition der Lasten auf die einzelnen Stücke nicht geschehen, so ist es freilich unbestreitbar, daß die Abgaben noch auf sämtlichen Grundstücken solidarisch haften, und in solchem Falle bedeutet also „Grundstück“ den lastbaren Gutscomplexus. Allein, wo nun jene Repartition geschehen ist, und sie kam noch täglich vor der Abtrennung — denn nur hiervon spricht das Gesetz — geschehen, kann das Wort „Grundstück“ auch nur jedes einzelne Grundstück, dem ein Lasten-Contingent zugefallen, bedeuten, nicht aber die übrigen Grundstücke; denn die Repartition macht jedes Grundstück in Rücksicht auf die Lasten zu einem besonderen selbstständigen Wesen,

und es ist von nun an nur zufällig, daß der Gutsbesitzer diese verschiedenen einzelnen Grundstücke zusammen besitzt. Es läßt sich also gar nicht annehmen, daß der Gesetzgeber gewollt habe, daß bei der Veräußerung eines solchen Grundstücks auch ein Theil der Abgaben der übrigen zufällig neben einander besessenen Grundstücke abgelöst werden solle, was um so weniger zu denken ist, da nach gescheneher Repartition jeder Theil der repartirten alten Rente eine neue selbstständige Rente ist. Jene Auslegung ist also wirklich eine nothwendige, die Auslegung nämlich, welche als des Gesetzes Inhalt die Bestimmung findet, daß, wenn nun von einem jener, jedes mit einer selbstständigen Rente belasteten Grundstücke ein Theil abgetrennt werde, ein Theil der auf diesem ganzen Grundstücke haftenden Abgaben nach Verhältniß des Werthes des abgetrennten Theils abgelöst werden solle.

3) Das Gesetz spricht von der Abtrennung, Abzweigung eines Theils des Grundstücks, wenn also das ganze Grundstück veräußert wird, findet nicht das Gesetz, sondern der Rechtsatz: *res transit cum onere*, Anwendung. Das Gesetz findet also ferner keine Anwendung, wenn

4) das Grundstück unter Erben in mehrere Theile getheilt wird; denn alsdann bleibt ja kein Urstück, wovon etwas abgezweigt werde, es geschieht keine Abtrennung, sondern das Ganze wird zersplittert. Gerade dieses Vertheilen der Erbschaft ist nun der häufigste Fall, und doch kann das Gesetz darauf nicht angewandt werden. Selbst wenn man die oben bei 2. gegebene Auslegung des Worts: „Grundstück“ für unrichtig hält, wenn man glaubt, daß auch bei gescheneher Repartition hier vom ganzen ehemaligen Gut geredet oder gar der §. 9. der Colonatverordnung aufgehoben werde — wozu es übrigens eines deutlicheren Gesetzes bedurft hätte — bleibt doch die gegenwärtige Annahme, daß das Gesetz nicht auf Theilungen anwendbar sei, begründet. —

Dies Gesetz erreicht also schwerlich die Zwecke, die man sich vor dessen Redaktion gedacht hat. Das Geschäft des Com-

mentators, welcher nicht *de lege ferenda* zu reden hat, ist hier zu Ende.

## Zweites Kapitel.

### Leibeigenthums: Gefälle.

101.

I. Was die mit Leibeigenen besetzten Höfe vorzüglich auszeichnet, ist der Sterbfall. Ursprünglich mochte nach Kindlingers Vermuthung <sup>3)</sup> der Sterbfall wohl dadurch veranlaßt seyn, daß der Sohn, welcher seinem Vater im Hofgut folgte, dessen Tod anzeigen und mit Vorzeigung des Kleides, das sein Vater bei den Fest- und Freudentagen der Hofesgemeinde zu tragen pflegte, dessen Tod bewähren mußte, welches Kleid oder dessen Werth der Hofgemeinde bei der Einsetzung des Auerben in sein väterliches Gut zu einem Ims diente. Später bestand der Sterbfall in der besten Haabe oder dem besten Haupte, also das beste Stück Vieh, oder beste Kleid, welches der allmählig in die Rechte der Hofgemeinde getretene Hofherr oder Leibherr, zog. Uebrigens bestanden bei dieser Auswahl zuweilen Beschränkungen; so mußte z. B. des Abtes zu Werthen Diener mit einem weißen Stabe rückwärts in den Stall zu den Pferden oder Kühen treten, und welches Stück er mit dem Stabe berührte, dies war das beste Haupt, womit der Abt zufrieden seyn mußte <sup>4)</sup>.

Daß dem westfälischen Leibherrn beim Tode des Leibeigenen der Sterbfall gehörte, war im allgemeinen außer Zweifel, jedoch gab es auch mehrere Leibeigene, namentlich in dem Amte Ermitte, rücksichtlich deren kein Sterbfall entrichtet ward. Es muß hierüber das Herkommen der einzelnen Höfe entscheiden, so wie auch über den Betrag des Sterbfalls. Bei mehreren Eigenbehörigen war der Sterbfall fixirt, und bestand bei

<sup>3)</sup> Geschichte der deutschen Hürigkeit S. 34.

<sup>4)</sup> Kindlinger am a. D. Note 2.

dem Tode des Mannes in einem Pferde, bei dem Tode der Frau in einer Kuh. Wo aber das Herkommen nicht klar und bestimmt war, behaupteten die Leihherrn, daß ihnen die Hälfte des Nachlasses als Sterbfall zukomme, und starb der Eigenbehörige im ledigen Stande, so machten sie auf dessen ganze Nachlassenschaft mit Ausschluß der Blutsverwandten Anspruch. Die Pflchtigen räumten zwar diese Ansprüche nicht ausdrücklich ein, jedoch ließen sie geschehen, daß beim Absterben eines Eigenbehörigen vom Leihherrn ein Inventar über das auf dem Hofe befindliche Vermögen errichtet ward; indessen sind keine Beispiele bekannt, daß der Leihherr den Sterbfall in dieser Art *in natura* bezogen habe, sondern er wurde mit Berücksichtigung der Kräfte des Hofes und des Bestandes des Vermögens gewöhnlich durch gültliche Uebereinkunft zwischen dem Leihherrn und Eigenbehörigen festgesetzt, und wenn der Sterbfall zugleich die Wiederbesetzung des Hofes mit einem Anerben zur Folge hatte, wurde die Sterbfallsabgabe zugleich in eine Summe mit dem Gewinngeld accordirt.

Der Sterbfall, Besthaupt, Kurmed, ist im allgemeinen keine ausschließliche Folge der Leibeigenschaft und noch weniger wie die Romanistenden <sup>5)</sup> höchst irrig behaupteten, des Grundsatzes: *quidquid acquirit servus, acquirit domino*, sondern der Grund liegt tiefer, er liegt darin, daß überhaupt im Mittelalter das auf einem *beneficium* und so weiter erworbene Vermögen diesem zufiel und nicht zum Erbgang kam,

und mithin entweder beim Gute blieb, oder vom Gutsherrn, als Theil des Guts geworden, weggenommen ward. So finden wir, daß die Kaiser jenes Recht der Erwien gegen Geistliche verlangten und ausübten, und daß auch die Kirche von ihren Benefiziaten dasselbe forderte. Ueberhaupt nennt man alle Güter, wobei ein solcher Sterbfall Statt findet, Kurmedgüter, welches keineswegs bloß Leibeigenengüter — deren vielmehr manche von jener Abgabe frei sind — sondern auch andere, ja selbst Rittergüter seyn können <sup>6)</sup>. „Unter allen Leibeigenen aber, ist, sagt Möser <sup>7)</sup> ein König von Polen der erste. Alles, was er erwirbt, erwirbt er der Krone; und dieses würde der Fall in allen Königreichen seyn, wenn nicht zufälliger Weise der Sohn oder die Tochter des Königs das väterliche Vermögen zugleich mit der Krone erhielt. Die übrigen Kinder werden bloß abgefunden, und erben im eigentlichen Verstande eben so wenig, als die Kinder unserer Leibeigenen, welche neben dem Hofeserben vorhanden sind.“ —

Das Ergebnis dieser Betrachtung über das Wesen des Sterbfalls ist aber, daß es die Pflicht des Leihherrn sei, strengen Beweis zu führen, wenn er an Sterbfall mehr, als der Leibeigene als observanzmäßig einräumt, fordern will. Er kann keineswegs aus römischen Sklavengrundsätzen eine Rechtsvermuthung für sich geltend machen.

## 102.

Das Gesetz vom 5. Nov. 1809 §. 10. 11. hat den Sterbfall bei Bauerngütern aufgehoben, jedoch Entschädigung zugesichert. Ueber diese Entschädigung bestimmt nun der §. 14. Folgendes:

„Die Entschädigung für den Hauptsterbfall bestimmt sich nach dem Ertrage der drei letzten Fälle ohne Unterschied, sie

5) Hierunter gehört auch die königlich preussische Gesetz-Commission, welche durch das Conclufum vom 6. Febr. 1785 wegen Bestimmung dessen, was im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg zu der unter der Beertheilung — so nennt man das Theilendes Leihherrn mit dem Erben des Leibeigenen — begriffenen Mobilien und Moventien gehören sollte, den Grundsatz aufstellte, daß der Leihherr diese Sachen nicht als Erbe, sondern *jure domini* in Anspruch nehme, daß folglich auch der Rechtsatz: *bona non intelleguntur nisi deducto aere alieno*, dabei keine Anwendung finden sollte (s. Holsche: Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 338. f.) Hiedurch wird, wie Runde (S. 55. Note a) sehr richtig bemerkt, der Leibeigene, selbst gegen die Minden-Ravensbergische Eigenthums-Ordnung, in Wahrheit dem römischen *servus* gleich gesetzt.

6) Bury S. 134. ff. Runde S. 549. 550. S. überhaupt über den Sterbfall der nicht hörigen Leute oder derjenigen, die freie Hände an den Hofgütern hatten, Kindlinger S. 33.

7) Ueber den Leibeigenthum (in dessen vermischten Schriften Bd. 2. S. 117.)

mögen fogenannte ganze oder halbe Sterbfälle gewesen seyn. Von der ganzen Summe der drei letzten Fälle wird der 90ste Theil als jährliche Abgabe entrichtet. Die Entschädigung für Nebensterbfälle, nämlich von solchen Personen, welche nicht im Besiz des Colonats waren, besteht in dem 30sten Theile dessen, was selbe in den letzten 30 Jahren eingetragen haben, als jährliche Abgabe."

Dieses Gesetz ist klar. Halber Sterbfall ist der des Ehegatten, von dessen Person das Gut nicht herrührt, der also auch geringer ist.

## 108.

II. Eine fernere Leibeigenthums=Abgabe waren die von Freilassungen. Diesen Freilassungen liegt der ursprüngliche feste Hörigkeitsverband zum Grunde. Wer aus dieser Hörigkeit trat, verlor das Anrecht auf das Gut, wogegen aber auch der Gutsherr die Hoffnung auf die zukünftigen durch die Hörigkeit begründeten Abgaben verlor. Diese Entlassungen waren nun

- 1) Auswechselungen zwischen verschiedenen Gutsherrn, wo nämlich eine Person in die Stelle einer andern trat, Man nannte diese kurzweg Wechselung. Diese fand nicht bloß bei eigenen, sondern überhaupt bei hörigen Leuten Statt, wie aus der Geschichte des Amts Bilslein, wo die 16 Seßgenossen, Repräsentanten der Hofgemeinde, noch im Jahre 1444 dafür sorgen mußten, daß die Wechselungen mit Hörigen anderer Höfe gehörig geschahen, obgleich hier an Leibeigene kein Gedanke war, hervorgeht. Die Entlassenen brauchten nur die Unkosten, die dieserhalb beim Gerichte des Hofes Statt hatten, zu bezahlen, welche nach Rindlinger <sup>9)</sup> in einer Roßhaut oder einigen Schillingen dafür, bestand. Es hing nicht von der Willkühr des Hofsherrn ab, die Wechselung zu weigern, und im Weigerungsfalle konnte der Hörige den Werth der Abgabe in Weisfeyn des Gerichtes niederlegen, und

dann unbesprochen sich wenden und kehren, wohin er wollte; oder er konnte, nachdem die alle gleichbeschattende Territorialhoheit sich entwickelt hatte, seine Entlassung von den Beamten des Landesherrn nachsuchen, die sie für denselben Werth ertheilen mußten <sup>9)</sup>.

- 2) Ward eine Person so aus der Hörigkeit entlassen, daß keine in ihre Stelle trat, also nicht gewechselt, so mußte noch ein Stück Geld oder Geldeswerth für die Rechte welche jetzt der Hof-, Guts- oder Schutzherr verlieren mußte, entrichtet werden, ohne die sich von selbst verstehenden Schreibgebühren für den Freischein. Bei einigen Leibeigenen=Colonien war die Abgabe für diese Freilassung durch Herkommen ein für allemal regulirt, bei den mehrsten aber wurde selbe in jedem vorkommenden Fall mit Rücksicht auf die Vermögensumstände vereinigt. Im Fall der Uneinigkeit hierüber kann der Leihherr doch nicht die Entlassung weigern, wenn diese um erheblicher Ursachen willen nachgesucht ward. Die Größe des Lastgeldes wird nach demjenigen bestimmt, was dem Leihherrn durch die Freilassung an Einkünften entgeht. Der Richter kann die unbillig geweigerte Entlassung geben <sup>10)</sup> und hat alsdann natürlicher Weise auch das Lastgeld nach Billigkeit zu bestimmen.

In neuerer Zeit kannte man im Herz. Westf. nur bei Leibeigenen=Colonatgütern Wechselungen und Entlassungen, da die sonstigen Reste der uralten Hofsverfassung allmählig in der Landeshoheit erloschen. Der Entlassene ward ein persönlich freier Mensch, verlor aber auch die Anrechte auf das Colonat, weil nur ein Leibeigener dieses besitzen konnte, und mußte er sich also eintrudenden Falls, um zur Erbfolge zu gelangen, in die Leibeigenschaft wieder einkaufen. Ob der Grundsatz der alten Hörigkeit als unerlässlicher Bedingung des Erbrechts aber noch so streng bestanden, daß der Entlassene in solchen Fällen, die ihm Aussicht zur Erbschaft boten, ohne des Gutsherrn

<sup>9)</sup> Rindlinger am a. S.

<sup>10)</sup> Rinde §. 554.



Willen nicht wieder in den Hörigkeitsverband durch Einkaufung in die Leibeigenschaft gelangen konnte — dies ist zweifelhaft, da es darüber an geschriebenen Gesetzen und entschiedenem Herkommen gebriht.

## 104.

Die Verordnung vom 6. Nov. 1809 hob die Leibeigenschaft auf, ohne darum das Recht der Leibeigenen an den Gütern aufzuheben. Zukünftige Freilassungen können also, nachdem diese allgemeine Freilassung durch den Gesetzgeber geschehen, nicht vorkommen. Darum ist es denn für billig erachtet worden, den Leiherrn für das im §. 10. Nr. 1. aufgehobene Recht der Freilassung und Freikäufe zu entschädigen, wozu denn der §. 13. bestimmt:

„Für das Recht der Freilassung wird der Durchschnittsertrag von den letzten 30 Jahren ausgemittelt, für einen Zeitraum von 30 Jahren nur Ein Freilassungsfall angenommen, und mithin der 30ste Theil des ausgemittelten Durchschnittsquantums eines Freibriefs als jährliche Abgabe entrichtet. War in den letzten 30 Jahren kein Freibrief ertbeilt worden, so ist das Freilassungsquantum des letztvorgekommenen Falles als Richtschnur anzunehmen.“

Es wird hierbei nur der Bemerkung bedürfen, daß Wechselungen hier nicht als Freilassungen zu betrachten sind, weil sie eigentlich bloß ein Austausch sind, und die bei ihnen entrichtete Abgabe nur Schreibgebühr war, wogegen bei der eigentlichen Freilassung die Abgabe für die Freiheitsertheilung — wenn man sich so ausdrücken will — entrichtet ward, und diese allein als ein einträgliches Recht kann hier gemeint gewesen seyn.

Man könnte noch die Frage aufwerfen, was Rechtens, wenn sich bisher keine geschehene Freilassung, oder doch nicht die dafür gegebene Abgabe, nachweisen läßt? Im allgemeinen liegt dem Leiherrn der Beweis ob, allein, wo dieser nicht zu erbringen ist, läßt sich doch noch nicht behaupten, daß nun auch kein Recht zur Entschädigung da sei; denn jeder Leiherr als solcher hat das Recht der Freilassung, und also auch zur

desfalligen Abgabe, und dieß ist ihm für die Zukunft durch das Gesetz unmöglich gemacht worden, wofür er daher auch entschädigt werden muß. In einem solchen Fall bleibt daher nichts übrig, als daß das *arbitrium judicis* eintrete; der Richter muß also mit Berücksichtigung der Abgabe des Nebensfallsfalls<sup>11)</sup>, wozu die Hoffnung durch die Freilassung aufhörte, den billigen Preis einer Freilassung bestimmen, wie er dieses ja auch — s. vor. §. — mußte; wenn der Leiherr unbillig die Freilassung weigerte. Billig muß man hier aber auch den Unterschied betrachten, der zwischen beiden Fällen, der freiwilligen und der erzwungenen Freilassung ist. So lange der Leiherr ein mäßiges Freilassungsgeld fordert, wird es zum gerichtlichen Antrage auf Freilassung nicht kommen; im allgemeinen kann man also annehmen, daß der gültliche Freilassungspreis geringer seyn werde, als der gerichtliche. Hier nun, wo der Leiherr den Betrag der Freilassungsgebühren nicht beweisen kann, oder überhaupt noch nicht aus Freilassungen Gebühren gezogen sind, kann dieser keine Begünstigung verdienen und folglich nicht genau den Anschlag verlangen, welcher im äußersten Falle bei einer gerichtlichen Freilassung Statt gefunden haben würde, sondern der Ansat muß *ex aequo et bono* etwas tiefer gegriffen werden. —

## 105.

III. Die Leibeigenen waren dem Dienstzwang unterworfen. Der Ursprung dieses Rechts ist, wie Kindlinger<sup>12)</sup> erwiesen, das frühere Recht der Hofsherrn, daß die Hörigen, welche, wenn sie erwachsen, auswärts dienten, zuerst ihnen die Dienste gegen Lohn anbieten mußten, aus welchem Näherrechte später durch Usurpation ein Dienstzwang geworden. So heißt

11) Vom Hauptsterbfall kann keine Rede seyn, weil dieser mit dem Gutbesitz in Verbindung steht, also dem *manumissus*, der das Anrecht auf das Gut verliert, nicht angerechnet werden kann. Der Gutserbe selbst ließ sich nie freilassen, weil er dann das Gut verlor. S. Möser. Der arme Freie (in den vermischten Schriften Bd. 1. S. 351. ff.)

12) §. 27.

es z. B. ausdrücklich in der 1498 zwischen dem Abte zu Liesborn und dem Balthasar von Bueren als Vogt und *villicus* des Hüninkhofes getroffenen Abrede:

»Item ock so sall de van Bueren betalen den hofhorigen Megeden und Knechten, de em gedeynt hebben, er verdeende Loen<sup>13)</sup>.«

Dieser Dienstzwang bestand im Herzogthum Westfalen gewöhnlich darin, daß die Kinder ein halbes Jahr bloß für die Kost, ein halbes Jahr aber gegen einen herkömmlich festgesetzten gar geringen Lohn — ohne Zweifel den Lohn, der in älteren Zeiten der laufende Preis dieser menschlichen Arbeit gewesen, so daß also die Ungerechtigkeit hier darin besteht, daß der angemaachte Zwang die mit der Zeit eingetretene Lohnsteigerung, immerhin, mag man auch über theure Arbeitslöhne noch so viel klagen, ein Beweis zunehmenden Glücks der Nation, hier abgewandt hatte — beim Leibeigern dienen mußten, wobei es keinen Unterschied machte, ob die Kinder in dem elterlichen Colonat succedirten oder nicht.

Dies Verhältnis war in sich zu unbillig, in seiner Entstehung zu ungerecht, den Urrechten der Menschheit zu widersprechend, und da gezwungene Arbeit schlecht geleistet wird, zu werthlos für die Leihherrn — als daß ihnen dafür hätte Entschädigung werden können. Der §. 10. Art. 2. des Gesetzes hebt den Dienstzwang auf, und im §. 11. heißt es:

„Nur für den Dienstzwang findet keine Entschädigung Statt. Insofern jedoch bereits früherhin durch Vereinbarung oder Herkommen der Dienstzwang in eine bestimmte jährliche Abgabe von Dienstgeld verwandelt worden wäre, so soll es bei dieser Abgabe sein Verbleiben behalten.“

Dieses sind die den Leibeigenen-Colonaten eigenthümlichen Abgaben. Die Beddemunds-Abgabe war nicht bekannt, außer insofern sie als fixirte jährliche Geldabgabe bei mehreren auch nicht mit Leibeigenen besetzten Colonaten vorkommt.

13) S. die Urkunde bei Kindinger Nr. 192.

### Drittes Kapitel.

#### D i e n s t e.

106.

Dienste sind überhaupt eine Abgabe bäuerlicher Grundstücke und sind entweder aus der Gutsherrschaft entstanden oder freien Gütern durch Bestellung oder Vorbehalt aufgelegt, indem Dienste sowohl als Zins in ein Gut gekauft werden können und wirklich gekauft worden sind. Das Recht, Dienste zu fordern, läßt daher nicht nothwendig auf Gutsherrschaft schließen.

Die Dienste werden getheilt in gemessene und ungemessene: gemessene Dienste sind die, deren Zeit, Ort, Zahl und Art durch Dienstverträge, Dienstordnungen oder Herkommen bestimmt sind, ungemessene aber, wo es an diesen Bestimmungen fehlt, so daß selbst die Dienste schon ungemessen genannt werden, bei denen nur die Anzahl der jährlich zu leistenden Dienste nicht festgesetzt ist<sup>14)</sup>.

Derjenige, welcher eine Belästigung eines Bauernguts durch Dienst oder Zins behauptet, muß diese seine Klage, wie jeder andere Kläger, in allem Betrachte beweisen, indem für solche Belästigungen überhaupt nicht nach dem, was wir im ersten Kapitel des dritten Buchs über die Entstehung dieser Belästigungen gegen diejenigen, welche eine ursprüngliche Rechtlosigkeit des Bauernstandes behaupten, bemerkt haben, die Vermuthung streitet. Die Rechtsgelehrten sind aber häufig, verleitet durch ihre oben widerlegte Hypothese ursprünglicher Unfreiheit der Bauern, servil genug gewesen, die Dienstpflicht der Bauern überhaupt gegen ihr *nobile praedium*, wie es Leyer nennt, zu vermuthen<sup>15)</sup>, und insbesondere auch unge-

14) Runde §. 498.

15) Leyer sp. 416. med. 1.

messene Dienste zu vermüthen <sup>16)</sup>. Allein diese <sup>17)</sup> Meinung fällt mit der ihr unterlegten Hypothese. Nur für slavische Lande, wo die Eroberung einen doppelten Sozialcontract gebildet, wo das ganze Land geographisch in Domänen eingetheilt, möchte die Vermuthung angenommen werden, daß der Eroberer so viele Dienste, als er für seinen Haushalt bedarf, aufgelegt habe, keineswegs aber für ursprünglich deutsche Lande, namentlich nicht für Altsachsen, welches keinen doppelten Sozialcontract kannte. — Auch hat man im Herzogthum Westfalen nie eine solche Vermuthung für Dienste — wie schon darum nicht denkbar, da ein Bauer nicht durch die geographische Lage einem Dominium zugetheilt war — insbesondere gar für ungemessene Dienste gekannt.

107.

Es sind noch einige besondere Fragen über Dienste zu erörtern:

1) Wann der Dienst des Tages anzufangen und aufzuhören habe? Die Bauern behaupten mit Recht, daß sie nicht eher, als auch gewöhnlich andere Arbeiter, von Hause zum Dienste zu gehen, verbunden, und so früh wieder wegzugehen befugt seyen, daß sie eben so früh, als gewöhnlich andere Arbeiter, wieder zu Hause seyen. Sie haben darin Recht, weil nicht vermuthet werden kann, daß sie mehr Anstrengungen als ein gewöhnlicher Tagelöhner zu leisten haben, sie sind ja keine Sklaven und kein Vieh, und indem sie von Hause und nach Hause gehen, sind sie schon für den Dienst des Dienstherrn beschäftigt. Nur da also, wo das Herkommen es eingeführt, kann

16) *Estor de praesumptions contra rusticos in causis operarum harumque redemptione licita.* Westphal deutsches Privatrecht Th. 1. Abh. 32. S. 337. Burp S. 44. ff. Strube Cap. V. S. 15.

17) Unter anderen auch schon von Hauschild juristische Abhandlungen von Bauern und Frohndiensten S. 96. f. Ludewig J. Clientel. Lect. III. cap. 8. §. 13. lit. 1. Oldenburger Itiner. jur. Tit. 5. §. 13. Runde S. 499. bestrittene.

angenommen werden, daß der frohnende Bauer den Dienst so leisten müsse, daß Hin- und Hergehen nicht gerechnet werde. Die Vermuthung kann hiefür unmöglich streiten, da es vielmehr der Dienstherr sich selbst zuschreiben hat, daß er von so entfernten Orten sich Dienste leisten läßt. — Die Frage ist von Wichtigkeit vorzüglich bei der Abschätzung des Werths solcher Dienste für den Dienstherrn, welcher dem gesagten zufolge auch in dieser Beziehung geringer ist, als ihr Nachtheil für den Verpflichteten.

- 2) Auch ungemessene Dienste können von dem Richter nach Billigkeit festgesetzt werden, indem hier keineswegs des Dienstherrn Willkühr entscheidet <sup>18)</sup>.
- 3) Weder der Dienstherr noch der Dienende können einseitig die Dienste in Geld verwandeln <sup>19)</sup>.
- 4) Wenn das Jahr, worin der Dienst fällig ward, abläuft, ohne daß der Dienstherr zum Dienst entboten hat, so ist der Dienende nicht im Verzuge, es kann von ihm kein Geld für den Dienst gefordert, noch kann solcher der Regel nach im nächsten Jahr nachgefordert werden. *Operae non debentur nisi indictae* <sup>20)</sup>. —

108.

Das Gesetz vom 5. Nov. 1809 hob §. 10. „sämmliche gemessene und ungemessene Hand- und Spanndienste ohne Unterschied“ vom 11. Nov. 1810 ab, auf, und bestimmte im §. 16. die Ausmittelungsweise der hiefür zu leistenden Entschädigung.

Man betrachtete hienach die Dienste als verboten, was in den meisten Fällen beiden Theilen gleich unbequem war, vorzüglich aber dem Bauernstand, weil die Dienste oft zu einer Zeit geleistet wurden, wo kaum etwas anderes, und wenigstens nicht der für die Dienste zu leistende Entschädigungspreis zu

18) Burp S. 61. ff. Runde S. 499.

19) Burp S. 63. ff. Runde S. 501.

20) Danj Bd 5. §. 492. S. 206. 208.

verdiene war, und weil mitunter auch wohl die Dienste nicht, weil der Dienstherr ihrer nicht bedurfte, gefordert wurden, wogegen bei der Geldentschädigung der Grundsatz: *operae non debentur nisi indictae*, leicht begreiflicher Weise keine Anwendung finden konnte. Diese Betrachtungen, und die Erwägung, daß die Gesetzgebung genug thue, wenn sie beiden Theilen die Möglichkeit verschaffe, die Dienste in Geld zu verwandeln, waren es, wovon die Gesetzgebung bei der Erläuterung vom 18. Aug. 1813 §. 2. ausging:

„Behält es zwar bei dem §. 10. der besagten Verordnung vom 5. Nov. 1809, wodurch die daselbst angeführten gutherrlichen Rechte und Abgaben für immer abgeschafft sind, seit Bewenden. Wir lassen es jedoch, ausnahmsweise, bis auf weitere Verfügung, gnädigt geschehen, daß die Naturalprästationen der Hand- und Spanndienste, und anderer Naturalien, so lange beide Theile damit einverstanden sind, fortgesetzt werden.“

Wenn also durch den §. 3. derselben Erläuterung und in Folge desselben ein provisorischer Entschädigungs-Maassstab für Abgaben und Dienste festgesetzt ward, so fand dieser nur Statt, wenn einer von beiden Theilen mit der Fortsetzung der Naturalprästationen nicht einverstanden war. Es fragt sich aber, was vermuthet werde, das Einverständensseyn, oder das Gegentheil? Diese Frage ist nämlich wichtig rücksichtlich des Grundsatzes: *operae non debentur nisi indictae*, sie ist hier also eigentlich die Frage: folgt daraus, daß der Dienstherr zum Dienst nicht aufgeboten hat, daß er dessen für das Jahr nicht bedurft habe, oder daß er ein für allemal die Geldentschädigung haben wolle? Diese Frage wird sich im allgemeinen schwerlich beantworten lassen, sondern nur in den einzelnen Fällen kann aus Berücksichtigung aller Umstände der vermuthliche Wille erschlossen werden. Es wird irgend eines Factums bedürfen, woraus man sieht, daß der Dienstherr Entschädigung haben wolle. So sieht man dieses z. B. bei den Domainen, die nach dem Gesetze gleich ihre Einrichtung trafen, der Naturaldienste zu entbehren und die Geldentschädigung sich zahlen zu lassen; wogegen bei manchen anderen Dienst-

herrn die Dienste und sonstige Naturalleistungen fortgesetzt wurden, wo also auch, wenn in einem einzelnen Jahre nicht zum Dienste entboten worden, der Grundsatz: *operae non debentur nisi indictae*, volle Anwendung finden muß.

109.

Das königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820 hat die vorliegenden Bestimmungen im allgemeinen bestätigt. Durch den §. 4. und 2. wurden die §§. 34—43. des allgemeinen Gesetzes von selbem Tage in Bezug genommen. Im §. 34. wird nun bestimmt, daß jeder von beiden Theilen verlangen könne, daß die Leistungen, welche er zu fordern oder zu entrichten habe, wenn sie nicht schon in Geldabgaben bestehen, in veränderliche Geldrenten verwandelt werden. Da nun zugleich durch den §. 4. des für das Herz. Westf. erlassenen Gesetzes die in Folge der Erläuterung vom 18. Aug. 1813 §. 3. am 8. Nov. 1814. bekannt gemachten provisorischen Normalpreise aufgehoben sind, so steht, so lange nicht ein Theil die Verwandlung in Geld nach den Vorschriften des neuen Gesetzes erwirkt hat, die Fortsetzung der Naturalleistung fest. Für diesen Fall muß also auch der Grundsatz: *operae non debentur nisi indictae*, wieder gelten.

Das neue Gesetz geht aber noch weiter, als der §. 2. der Erläuterung vom 18. Aug. 1813, es bestimmt im §. 43.

„Durch Vertrag des Gutsherrn mit den Dienstpflichtigen können die Dienste, jedoch höchstens auf zwölf Jahre, für unablöslich erklärt werden.“

Wenn nun aber dieser §. fortfährt:

„Desgleichen sind die nach §. 28. neu aufgelegten Dienste unablöslich, können jedoch gleichfalls höchstens auf zwölf Jahre verbindlich übernommen werden.“

so ist es einleuchtend, daß diese Stelle auf das Herz. Westf. keine Anwendung findet, weil der §. 28., worauf sie sich bezieht („durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andern als gemessene, und nur mit der in §. 43. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Beschränkung auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden“) für das Herz. Westf.

keine Gesetzeskraft erhalten hat. Es bleiben folglich die absolut prohibitiven Vorschriften der Colonatverordnung bestehen. Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen das Geschäft der *locatio conductio operarum* auf mehrere Jahre, allein es können dadurch keine eigentliche Dienste, bingliche Belastungen eines bäuerlichen Grundstücks, sondern nur persönliche weder Erben noch auf Dritte übergehende Contractsverhältnisse geschaffen werden.

### Viertes Kapitel.

#### Sonstige Leistungen.

Wir haben hier

110.

1) das Gewinngeld zu betrachten. Dieses ist eine gutsherrliche Abgabe. Sie versteht sich aber nicht von selbst bei allen Colonaten, sondern der Gutsherr muß das Recht dazu besonders hergebracht haben, wofür keineswegs eine Rechtsvermuthung rei et. Das Gesetz vom 3. Mai 1782 bestimmt nur das Maximum des Gewinngeldes, daß es nämlich eines Jahrs Pacht nicht übersteigen solle, sagt aber keineswegs, daß es bei allen Colonaten hergebracht sei. Vielmehr muß sogar, wenn es sich als eine neuere Erhöhung der Gutslasten ergibt, die prohibitive Vorschrift des Gesetzes vom 3. Mai 1782 darauf angewandt werden.

Auch der Betrag des Gewinngeldes ist durch das Herkommen zu erweisen, indem, wie gesagt, das Gesetz vom 3. Mai 1782 nur das Maximum feststellt.

Die Zeit, in welcher die Gewinngeldszahlung wiederkehrt, ist ebenfalls durch das Herkommen bestimmt, bald Leib- bald Zeitgewinn, und dieses von 6, 7, 12 Jahren u. s. w.

111.

Das Gesetz vom 5. Nov. 1809 hebt §. 10. das Gewinngeld für immer, und zwar vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes (1. Dez.) ab, auf, jedoch gegen Entschädigung, die der §. 15, auf folgende Weise bestimmt:

„Das Gewinngeld ist entweder bereits auf ein bestimmtes Quantum herkömmlich festgesetzt, oder es beruhet auf willkürlichem Akkorde. Im erstern Falle wird das schon bestimmte Quantum, und im letztern Fall der Durchschnittsertrag aus den drei oder wenigern Fällen, die sich seit dem Jahre 1782 ereignet haben, jedoch mit Ausschluß der allenfalls üblich gewesenenen Kanzlei- oder Schreibgebühren (als welche ohne alle Vergütung gar nicht in Anschlag zu bringen sind) als Richtschnur angenommen. Und zwar wird beim Leibgewinn auf Lebenszeit der 20ste Theil, und beim Zeitgewinn nach Verhältniß der Gewinnjahre, z. B. bei dem 7- oder 12jährigen Gewinne der 7te oder 12te Theil als jährliche Pacht entrichtet.“

Der hier erwähnte Fall des willkürlichen Akkordes läßt sich kaum anders, als bei Leibeigenen-Colonaten<sup>21)</sup> denken, weil bei dieser gewöhnlich Sterbfall und Gewinngeld in Eine Summe akkordirt wurden. Es ist kaum thunlich, hiebei Gewinngeld und Sterbfall so genau, daß der auf jedes fallende Theil der ganzen Summe erhelle, zu sonderen, aber auch unnöthig, da sowohl der Sterbfall (§. 13. d. G.) als das lebenslängliche Gewinn hier zu 30 Jahren angenommen werden, folglich beide recht gut zusammen berechnet werden können.

112.

Eine Undeutlichkeit dieses Gesetzes ward durch den §. 6. der Erläuterung vom 18. Aug. 1813 gehoben:

„Da Zweifel darüber entstanden ist, wie es in Hinsicht der Gewinn-Eingangs-Zuffahrts-Gelder und dergleichen Abgaben, welche entweder auf Lebenszeit, beim Antritte eines Guts, oder für eine bestimmte Reihe von Jahren, und zwar voraus bezahlt werden mußten, bei deren Verwendung in eine jährliche Grundrente zu halten sei; so verordnen Wir, daß der Verpflichtete befugt seyn soll, die, als Entschädigung des Berechtigten eintretende, Rente, oder

21) Jedoch auch bei den Garbenhöfen, wo die jährliche Pacht ungewiß war.

den, im §. 15. der Verordnung bestimmten, Durchschnitt der befragten Abgabe so lange jährlich einzubehalten, bis die Gewinnperiode, oder die Reihe von Jahren, wofür die Zahlung vorausgeschehen ist, abgelaufen seyn wird. Bei lebens- und lebenslänglichen Gewinn- Auf- oder Einzugsgeldern findet dieser Abzug bis zum Absterben desjenigen Statt, für dessen Lebenszeit die Zahlung geschehen ist."

So klar dies ist, so erhebt sich doch eine Schwierigkeit rücksichtlich des in Eine Summe akkordirten Sterbfalls und Gewinngeldes, denn jener ist für eine fällig gewordene Abgabe, dieses für die Zukunft voraus bezahlt; für jenes muß jetzt die Entschädigung gleich jährlich, für dieses erst nach Ablauf der Gewinnzeit gegeben, beides muß also getrennt werden. In solchen Fällen wird kaum eine andere Ausbülfe übrig bleiben, als eines Jahrs Pacht als unter jener ganzen Summe enthaltenes Gewinngeld zu betrachten, wenigstens mangelt es an jedem anderen Anhaltspunkte.

Da aber auch bei der Ablösung der Gutsherr nicht zugleich das Gewinngeldscapital und das Gewinngeld selbst erhalten darf, so bestimmt darüber der §. 7:

„Beim Loskaufe der an die Stelle der oben erwähnten Abgaben tretenden Grundrenten behält es zwar dabei sein Bewenden, daß der Durchschnitt derselben aus den Gewinnjahren, oder, wenn die Periode lebenslänglich ist, zum 30sten Theile berechnet, und zum vierprocentigen Capital erhoben wird; der Loskäufer ist jedoch berechtigt, die einfache Durchschnittssumme so oft von dem Capitalwerth abzuziehen, als annoch Gewinnjahre lauffen, oder bei lebens- und lebenslänglichen Gewinnen, als annoch aus der gesetzlichbestimmten Durchschnittsperiode Jahre fehlen, dergestalt jedoch, daß in dem letztern Falle der Abzug nicht über 25 Jahre ausgebehrt werde, und mithin nie der Fall eintreten könne, daß der Berechtigte beim Loskaufe von dem bereits bezogenen Gewinngelde etwas zurückzahlen müßte.“

Uebrigens findet jenes Einbehalten der Gewinngelds-Entschädigung keineswegs Statt. Bei Bestimmung des Zwanzig-

fels, denn der §. 8. des Gesetzes sagt ausdrücklich: „Bei Bestimmung des 20sten Theils sämmtlicher Hofesabgaben, als Entschädigung für den Verlust der Gutsherrschaft u. s. w. hingegen, soll darauf, ob der Zeitraum, wofür die befragte Abgabe bezahlt ist, bereits abgelaufen ist, oder nicht, keine Rücksicht genommen werden.“ —

Das königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820 enthält über das Gewinngeld keine neue Bestimmungen.

113.

2) Eine zweite Art gutherrlicher Abgaben ist die Garbenpacht. Es gab nämlich sogenannte Garbenhöfe, wo Statt der ständigen Fruchtförnerpacht die 3te, 4te oder 5te Garbe entweder von allen Gattungen der auf dem Felde gezogenen, oder nur von den sogenannten harten Fruchtgattungen an den Gutsherrn entrichtet werden mußte. Diese Garbenhöfe erinnern zu sehr an die römische *colonia partiaris*, als daß gezeifelt werden könnte, daß sie von ursprünglicher Verleihung des Gutsherrn herrühren. Indessen war auch bei ihnen, besonders in Folge der Verordnung vom 3. Mai 1782, das Erbrecht der Colonen unbestritten. Die Colonatverordnung §. 10. Nr. 7. hebt die Garbenpacht auf, und der §. 18. bestimmt:

„Die jährliche Grundrente als Surrogat für den abzuschaffenden Garbenpacht von den Garbenhöfen wird aus dem Durchschnittsertrage der zwei letzten Dung- oder Dreischreufen ausgemittelt, und wenn hiebei, so wie in allen übrigen Ausmittlungsfällen eine gütliche Vereinigung nicht Statt fände, soll nach dem in §. 21. <sup>2a</sup>) vorgeschriebenen Verfahren entschieden werden.“

Wir werden auf diese Preisausmittlung im folgenden Kapitel überhaupt zurückkommen.

2a) Dies ist nothwendig ein Druckfehler, es muß offenbar §. 21. heißen.

114.

3) Eine sowohl als gutsherrliche Leistung, als auch als Rente auf Bauerngütern haftende Leistung ist die Fruchtförner-Abgabe von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengforn, Erbsen, Bohnen u. s. w. Diese Abgabe ist im §. 10. Nr. 6. der Colonatverordnung als nicht abgeschafft erklärt. Sie wird daher auch nicht, wie die anderen Naturalien (§. 17. d. G.) jährlich in Gelde bezahlt. Wohl aber ist sie durch den §. 20. des Gesetzes für löskäuflich erklärt, und darüber im §. 21. 22. d. G., so wie in den §. 3. 4. der Verordnung vom 18. Aug. 1813 die näheren Bestimmungen gegeben.

Das königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820 hat, indem es wegen der Abschätzungen und Abfösungen Veränderungen herbeiführte, zugleich im §. 2. allgemein die Verwandlung von Naturalleistungen — wovon die Fruchtförnerpacht nicht ausgenommen — in Geldrenten gestattet, und darüber in den §§. 34—43 des allgemeinen Gesetzes von jenem Tage die genaueren Anleitungen gegeben, wovon unten im 6ten Kapitel.

115.

4) Eine fernere bald gutsherrliche bald rentliche Leistung waren mannichfaltige Abgaben an Vieh und sonstigen Naturalien. Die Abgaben an Vieh bestanden gewöhnlich in Schweinen, — bald fett, bald mager, — fetten oder magern Kühen, Kälbern, Hammeln, Schafen, Hühnern, Gänsen u. s. w.; die übrigen Naturalien aber in Eiern, Flachs, Fleisch, Holz, Wachs, Obst, Stroh, Salz<sup>23)</sup> u. s. w.

Das Gesetz §. 10. Nro. 6, schafft diese Abgaben ab, und bestimmt im §. 17. 22., so wie im §. 3. der Erläuterung

23) Bei der gegenwärtigen Salz-Regie versteht es sich nach richtigen Begriffen von selbst, daß der Verpflichtete nicht auch die im jetzigen Salzpreise enthaltene Steuer zu tragen braucht, sondern diese dem Berechtigten als Consumenten zur Last fällt. Nützlich ist der Steuerbetrag vom Salzpreise abzuziehen. Da die königlichen Salz-Comptoirs das Salz von königlichen und Privat-Salinen um bestimmte Preise übernehmen, so ergibt sich daraus der indirecte Steuerbetrag von selbst.

vom 18. Aug. 1813 die Geldentschädigungsweise, der §. 2. zuletzt angeführten Verordnung, erlaubt aber hiebei, so wie bei den Diensten, die Fortsetzung der Naturalleistungen, so lange beide Theile damit einverstanden sind, wie denn auch die rücksichtlich der Dienste erwähnte Bestimmung des königlichen Gesetzes hier anwendbar ist, indem nämlich die Abgaben, bis neue Preise festgesetzt sind, wieder *in natura* zu leisten.

116.

Unter den gedachten Naturalabgaben, welche jetzt als Renten erscheinen, sind aber A) manche, die ursprünglich Steuern sind. Im Mittelalter bestanden bekanntlich die Steuern meist in Naturalien. Im Herzogthum Westfalen war dies auch der Fall. Den kleineren Territorial-Herrn, Herr zu Bilslein und Graf zu Arnberg, wurden gesteuert: Schaalhafer, Herrnkühe, Herrnschweine, Herrnhühner, Rauchhühner, Herrn- oder Rauchhafer u. s. w.

Als diese einzelnen Landestheile 1368 (Grafschaft Arnberg) und 1444, 1445 (Amt Bilslein und Fredeburg) zu dem als Marschallsamt in Westfalen sich anbietenden Rest des alten Herzogthums Sachsen und die von Thurocolln schon früher dort gehabten Besitzungen kamen, wurde das ganze Ein Land, Herzogthum Westfalen, in dem in Zukunft die neuen Steuern, Schenkungen, von den Landständen bewilligt und erhoben wurden. Die alten Steuern waren aber schon trockene Gefälle geworden, und wurden daher durch die einzelnen landesherrlichen Rentereien forterhoben, ohne in die ständische Kasse zu kommen.

Bei der neuen Grundsteuereinrichtung des Landes, wo alle Grundstücke nach dem reinen Ertrage katastrirt wurden, war das Fortbestehen jener alten Steuern eine große Anomalie. Es sind deshalb Vorstellungen an des Königs Majestät und das Finanzministerium geschehen und die beruhigende Zusicherung gegeben, daß jene Abgaben, sobald deren steuerartige Natur ermittelt — was jetzt geschehen — aufgehoben werden sollen. Bekanntlich ist dasselbe schon früher bei Einführung neuer Grundsteuern unter anderen im Herzogthum Nassau und Großherzogthum Berg geschehen.

Uebrigens sind unter jenen steuerartigen Abgaben auch Geldgefälle enthalten. Z. B. Wande, Valmschoß, Schoßgeld, Herzogenschutzgeld, Dienstgeld, Jagdgeld. Viele von diesen Abgaben sind herzogliche Gefälle. —

B. Eine kurze Erörterung verdienen auch noch die an Pfarrer und Küster von den Bauerngütern zu leistenden Korn- und Haferabgaben, welche nicht auf einem besondern Fundamente ruhen, sondern vom Pflichtigen in der Eigenschaft eines Pfarrmitgliedes als Besoldungsbeitrag geleistet werden. Man hat diese uralten, vernuthlich, nachdem die Zehnten den Kirchen entgangen, entstandenen Abgaben bisher als wahre Gutslasten angesehen und daher auch bei Lastenvertheilungen auf die einzelnen Gutsparzellen, welche davon den Betrag an den Sohlstättenbesitzer zu leisten hatten, vertheilt. Diese Meinung hatte auch der erzbischöfliche — Gesetzes Kraft habende — Generalvisitations-Recess vom 30. Jun. 1660 für sich, wo bestimmt wird, daß die Mesphafer auf allen, auch auf den wüsten und ungebauten Gütern, so wie auf den Stätten der verfallenen Häuser hafte. — In neuerer Zeit sind hierüber aber Zweifel erregt worden durch die Festsetzung der Steuer-Rectifikations-Commission vom 9. Jul. 1807: „Alle Abgaben und Dienste, die der Einwohner oder der Besitzer von Grundvermögen im Pfarr- Küsterei- oder Schulbezirk in der Qualität als Mitglied der Pfarr- Küsterei- oder Schulgemeinde, an den Pfarrer, Küster oder Schullehrer zu leisten hat, kommen bei der Steuer-Rectifikation nicht in Betracht, mithin vom Grundvermögen auch nicht in Abzug.“ Daß diese Bekanntmachung bloß eine Festsetzung über einen Verwaltungsgegenstand, aber kein eigentliches Gesetz sei, ist von selber klar. Indessen hat man doch in Folge dieser Anordnung angenommen, daß die Mes- und Küsterhafer keine Gutslast mehr sei, sondern allein auf dem Sohlstättenbesitzer, ohne Rückgriff auf die Splißbesitzer hafte, und man hat schon Rechtsstreite darüber, wer von mehreren, die bei verkauftem Gute und verbranntem Hause auf den Bauernhof Häuser gebaut haben, der eigentliche Verbundene der Sohlstättenbesitzer sei. Will man aber das Gegenheil annehmen, so möchte man auch der Consequenz halber

Vertheilung auf alle Guts-Parzellen, so, daß der Pfarrer jeden Besitzer für seinen Antheil selbst anhalten müsse, ferner Fünstelabzug und Ablösblichkeit behaupten, was aber, nach der Natur der Sache und der Verordnung vom 9. Juli 1807 unstatthaft ist. Will man nicht überhaupt bestimmen, daß die Mesphafer nur auf den Häusern, also auf eingezangenen Sohlstätten, nicht dagegen aber auch auf neuen Häusern hafte — was bei schlecht dotirten Pfarren um so billiger, da mit der Vermehrung der Bevölkerung auch die Arbeit des Pfarrers wächst —, so möchte wohl folgendes über diesen Gegenstand als das richtige anzunehmen seyn:

- 1) Die Mesphafer u. s. w. ist eine Besoldung, sie ist daher keine solche Grundlast, welche sich der Pfarrer ablösen, womit er sich an die Splißbesitzer verweisen, wovon er sich ein Fünstel abzichen zu lassen verbunden wäre.
- 2) Sie ist aber auch zugleich eine Grundlast, wozu alle Splißbesitzer nach der bisherigen Observanz — wie alle Lastenpartitionen ausweisen — dem Sohlstättenbesitzer beitragen müssen. Dieses erworbene Recht kann der Sohlstättenbesitzer nicht verloren haben. Da sich übrigens der Pfarrer nur an den Sohlstättenbesitzer hält, so ist in Bezug auf diesen die Abgabe eine Grundlast in so weit, daß sie abgelöst werden kann. — Sollte aber die Sohlstätte eingehen, ungebaut seyn, so werden sämtliche Splißbesitzer dem Pfarrer Sicherheit dafür, daß einer die Abgabe leiste, stellen müssen. —

Man möchte in diesen Annahmen Willkühr finden wollen, allein es ist — wie schon die ursprüngliche Institution der Zehnten beweist — nicht unmöglich, daß eine Abgabe zugleich Besoldung für persönliche Dienste und dennoch Grundlast sei, und sobald dies der Fall ist, ist kein anderer Ausweg, als der so eben bezeichnete, möglich.



## Fünftes Kapitel.

## Preis-Festsetzungen nach hessischen Gesetzen.

117.

Verwandlung und Ablösung der bäuerlichen Leistungen sind nicht denkbar, ohne daß selbe zuvor in Geld ausgesprochen wären. Auf die deshalb nöthigen Feststellungen hat die Gesetzgebung der große Fürsorge verwandt.

Daß bei Geldabgaben die Sache von selbst klar sei, bedarf keiner Bemerkung. Allein häufig entsteht hiebei der Streit, ob die für eine Naturalleistung gezahlte Geldsumme so feststehend sei, daß auf die Naturalleistung nicht mehr zurückgegangen werden könne. Der §. 23. des Gesetzes vom 5. November 1809 hat hierüber folgendes bestimmt:

„In allen Fällen, wo bisher schon eine bestimmte Geldabgabe statt der Naturalleistung in der Art herkömmlich war, daß der Berechtigte auch für die Zukunft sich die nämliche Geldabgabe gefallen lassen mußte, soll es bei dieser Geldabgabe lediglich sein Bewenden behalten. Bestand aber bisher die eigentliche Berechtigung in dem Bezuge des Naturalis, und war dies bloß eine Reihe von Jahren hindurch ausdrücklich oder stillschweigend in Geld gleichsam verpachtet gewesen, so ist der Werth des Naturalis bei der Verwandlung in Grundrenten nach den angegebenen allgemeinen Normen auszumitteln. Im Zweifel soll immittelst der erste von beiden Fällen vermuthet werden.“

Diese Rechtsvermuthung ist also für den Richter leitend.

118.

Rücksichtlich der Aussprechung der Naturalabgaben in Geld empfiehlt das Gesetz §. 12. 17. zuvorderst gütliche Uebereinkunft zwischen Berechtigten und Verpflichteten, und erwartete diese bis zum 11. Nov. 1810. — Zu diesem Ende ward

1) auch in §. 22. bestimmt:

„Um sowohl wegen der Entschädigungsbestimmung der abgeschafften Gefälle, als auch in Ansehung der Loskäuflich-

keit der Grundrenten, so viel möglich, alle etwa zwischen den Guts- oder Zinsherrn und den Colonen oder Zinspflichtigen entstehende Streitigkeiten und Prozesse zu verhüten: tragen Wir Unserer westfälischen Regierung hiermit auf, durch die Justizbeamten mit Zuziehung unpartheiischer Sachverständigen die mittlern Geldpreise von den letzten 25 Jahren sämmtlicher bekannten und üblichen Getreide und Naturalien vorderst auszumitteln zu lassen; welche Geldanschläge sodann in den betreffenden Ämtern, worin der Colon wohnt, bei vorkommenden Uneinigkeiten zur Richtschnur genommen werden sollen.“

Hiermit war jedoch der Gegenstand keineswegs erschöpft, es ward

2) im §. 16. des Gesetzes bestimmt:

„Die Entschädigung für die Hand- und Spanndienste und sonstige Grundbeschwerden, welche durch die gewöhnliche Taxationsmethode nicht leicht auszumitteln sind, ist aus den, zufolge Unserer Verordnung vom 16. Jan. 1808 in den öffentlichen Lastenbüchern eingetragenen, von den Guts herrn nicht widersprochenen, eigenen Angaben der Dienstpflichtigen zu bestimmen; jedoch bleibt bei etwaigen Geldanschlägen, die aus offenbarem Irrthume und Unverstande für übertrieben hoch oder gering angegeben befunden würden, den Interessenten bis zum 11. Nov. künftigen Jahres vorbehalten, ihre desfalligen Reklamationen bei Unserer westfälischen Regierung zu machen, als welche sofort darüber ohne Zulassung einer weiteren Berufung die definitive Entscheidung zu geben hat.“

Um dieses zu verstehen, muß man die Verordnung vom 16. Jan. 1808 kennen, welche in den Beilagen Nr. abgedruckt ist. Sene bloß zum Zweck der Besteuerung geschehene Geldanschlagungen wurden, der am Schlusse der Verordnung enthaltenen Zusicherung zuwider, als entscheidend bei Ablösung und Verwandlung ausgesprochen und nur eine Reklamation wegen aus offenbarem Irrthume und Unverstande übertrieben hoch oder gering gefעהener Angabe gestattet.

Endlich ward noch

3) im §. 17. des Gesetzes festgesetzt:

„In Ansehung der Abgaben an Vieh und sonstigen Naturalrenten wird der nach §. 22. auszumittelnde Geldanschlag angenommen, und die jährliche Grundrente nach dem Durchschnittsertrage der letzten 10 Jahre berechnet.“

Diese Erwähnung des Durchschnittsertrags der letzten zehn Jahre kann sich nur auf den Naturalbetrag unständiger Gefälle, nicht aber auf den in zehn Jahren statt gefundenen Preis beziehen, sonst würden ja §. 17 und 22., welcher letztere allgemein einen 25jährigen Durchschnittspreis aufstellen läßt, im offenbarsten Widerspruche mit einander stehen.

119.

Ehe bedeutende Schritte zur Ausführung dieser Anordnungen geschehen waren, erschienen die zwei Verordnungen vom 9. Febr. 1811 für das ganze Großherzogthum (Beilage XIV. XV.). Rückfichtlich der Güter, welche unter diese Verordnungen gehören, ergaben sich daraus bedeutende Veränderungen, nicht nur wegen der Theilbarkeit selbst, welche durch Ablösung oder Sicherstellung der Abgaben bedingt ward, sondern auch wegen des Fruchtpreises, indem die Verordnungen überhaupt die ständigen jährlichen Abgaben nach einem Durchschnitt aus den letzten zehnjährigen Marktpreisen in Geldanschlag bringen ließen, während die westfälische Colonatverordnung bei Früchten den 25jährigen Durchschnittspreis zum Grunde legte — man sehe den vor. §. — Eben so ergab sich ein Unterschied zwischen den Gesetzen vom 5. Nov. 1809 und 9. Febr. 1811, daß ersteres den Marktpreis des Amtes, worin der Berechtigte die Abgabe zu empfangen hat, entscheiden ließ, letzteres aber über diesen Punkt nicht bestimmte. Durch diese verschiedenen Unterschiede wurden vorzüglich Zweifel erregt rücksichtlich der nicht gutherrlichen Lasten von Erbgütern, indem es überhaupt Mehrere damals bezweifelten, ob die Colonatverordnung auch von diesen rede.

Die Provinzialcollegien sahen sich daher veranlaßt, dieserhalb auf Erläuterung anzutragen, welche auch in der Verordnung vom 18. Aug. 1813 §. 9. dahin erfolgte, daß die Ver-

ordnung vom 9. Febr. 1811, die westfälische Verordnung vom 5. Nov. 1809 nicht aufhebe, sondern erst dann zur Anwendung komme, wenn ein Fall sich weder aus den Worten, noch aus dem Geiste der gedachten Verordnung vom 5. Nov. 1809, entscheiden lasse. Hiedurch, so wie durch die in dem §. 4. der gedachten Erläuterung über die Ausmittlung der Fruchtpreise weiter gegebenen allgemeinen Vorschriften waren dann jene Zweifel gänzlich beseitigt.

120.

Nicht die Verordnung vom 9. Febr. 1811 allein war es aber, welche Schwierigkeiten darbot, auch in manch anderem Betrachte zeigten sich deren.

Das Gesetz vom 5. Nov. 1809 hatte §. 22. verordnet, daß die mittleren Getreide- und Naturalienpreise der letzten 25 Jahre in den betreffenden Ämtern ausgemittelt und zur Richtschnur genommen werden sollen. Der Sinn des Gesetzes war, daß die 25jährigen Durchschnittspreise, rückwärts vom Tage der Verordnung gerechnet, für immer als Richtschnur der Abfindung dienen sollten. Die Durchschnittspreise sollten nicht für das ganze Land, sondern für jedes Amt besonders ausgemittelt werden, weil man dafür hielt, daß die Normalpreise mit der Qualität der Früchte in Verhältniß stehen müssen, wie solche die Gemarkung der Ämter gebe, in welchen die Abgabe zu entrichten.

Die Justizbeamten haben sich demnach unter der Leitung der Regierung, welche ihnen durch ein General-Rescript vom 17. März 1810 die Art, wie sie hierbei zu verfahren hatten, bekannt machte, der Ausmittlung der Durchschnittspreise in ihren Ämtern unterzogen und im Jahre 1811 die Ergebnisse an die Regierung eingeschickt. Bei einer nur oberflächlichen Prüfung der eingeschickten Durchschnittspreise ergab sich indessen, daß selbige zu ihrem Zweck völlig unbrauchbar waren, und ohne bedeutende Prägravationen entweder des Gutsherrn oder des Colonats beim Loskauf nicht zum Grunde gelegt werden konnten. So ergab sich z. B. bei verschiedenen Ämtern, die in Rücksicht des Klima, der Bodengüte, und der Gelegenheit zum Absatz, in völlig gleichen Verhältnissen stehen, ein auffal-

lender nicht zu erklärender Unterschied der Preise; in Aemtern, wo man nach ihren örtlichen Verhältnissen die höchsten Preise hätte erwarten können, waren sie zum Theil am niedrigsten ausgefallen; aus den Berichten der Beamten ging hervor, daß sie zum Theil aus unzuverlässigen Quellen geschöpft und das Geschäft nicht mit dem gehörigen Eifer und jener zweckmäßigen Aufmerksamkeit behandelt hatten, die allein zu richtigen Resultaten hätte führen können. Sowohl die ehemalige Arnberger Regierung als Hofkammer waren daher darin einverstanden, daß die ausgemittelten Durchschnittspreise unbrauchbar seyen, und, ohne das Eigenthum der Unterthanen dem bloßen Zufall preis zu geben, bei dem Loskauf nicht als Richtschnur aufgestellt werden könnten.

Durch diesen mißlungenen Versuch hatte man sich übrigens auch überzeugt, wie schwierig es sei, die richtigen Durchschnittspreise für die einzelnen Aemter auszumitteln, und dieses gab Veranlassung, über dieses Prinzip selbst nachzudenken. Man glaubte, nur in einem allgemeinen Landpreise ein Aushülfsmittel zu finden.

Uebrigens überzeugte man sich auch davon, daß es unbillig sei, die Fruchtpreise der letzten 25 Jahre vor 1809 für immer als entscheidend gelten zu lassen.

Alle diese Betrachtungen führten nun zu der Erläuterung vom 18. Aug. 1813 S. 4.:

„Eben so ändern Wir die Verfügung des §. 22. der befragten Verordnung (vom 5. Nov. 1809) dahin ab, und verordnen hiermit gnädigst, daß aus den auszumittelnden mittleren Geldpreisen von den letzten, vom Jahre 1809 an, rückwärts zu rechnenden 25 Jahren, nur ein Durchschnittspreis genommen werde, welcher für das ganze Herzogthum Westfalen als Norm gelten soll. Hiervon ist jedoch der Fall auszunehmen, wenn vom Loskaufe der Fruchtkörnerpacht die Rede ist.“

„Bei diesem Loskaufe soll nämlich der allgemeine Mittelpreis von der 25jährigen Zeitperiode, welche dem Loskaufe unmittelbar vorhergeht, als Maaßstab angenommen werden. Zu dem Ende befehlen Wir Unserer westfälischen Regierung,

von nun an jährlich den allgemeinen Mittelpreis von jeder Fruchtkörnergattung öffentlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen.“

121.

Ferner ward neuer Prüfung unterworfen die im §. 16. der Colonatverordnung enthaltene Bestimmung, daß die Entschädigung für die Hand- und Spanndienste und sonstige durch die gewöhnliche Taxationsmethode nicht leicht auszumittelnde Grundbeschwerden nach der in Folge der Verordnung vom 16. Jan. 1808 in den Lastenbüchern eingetragenen Selbanschlagungen in Geld festzusetzen seyen. Es ergab sich, daß diese Bestimmung zu Ungerechtigkeiten führe. An sich schon war es höchst bedenklich, daß gegen das am Schlusse der Verordnung vom 16. Jan. 1808 gegebene feierliche landesherrliche Wort jene Angaben zu einem anderen Zwecke, als wozu sie geschehen, gebraucht werden sollten. Ueberhaupt aber war bei der vom Pflichtigen im Lastenbuche geschehenen Angabe auf den Nachtheil, den ihm der Dienst bringe, gerechnet, welcher aber keineswegs gleich war dem Vortheile, den der Dienstherr vom Dienste hat, und doch kann bloß dieser wirkliche Vortheil für den Dienstherrn der Entschädigung zum Grunde gelegt werden.

Ueberhaupt waren jene Angaben sehr willkürlich, und gleichsam vergleichsweise, zu einem anderen Zwecke geschehen, konnten daher nicht als den wahren Werth festsetzend betrachtet werden.

Die Erläuterung vom 18. Aug. 1813 S. 3. bestimmte daher:

„Um Prägravationen möglichst zu vermeiden, heben Wir die Verfügung des §. 16. der Verordnung vom 5. Nov. 1809 hiemit gnädigst auf, wornach nämlich die Entschädigung für die Dienste und sonstige Grundbeschwerden nach den in den öffentlichen Lastenbüchern enthaltenen Angaben der Pflichtigen bestimmt werden sollte; und verordnen dagegen, daß ein billiger, für das ganze Herzogthum Westfalen als Norm geltender, Entschädigungs - Maaßstab ausgemittelt werden solle.“

122.

Merkwürdig sind die durch die Erläuterung vom 18. Aug. 1813 eingeführten provisorischen Verwandlungen und Ablösungen.

1) Verwandlung und Ablösung der Naturalien mit Ausschluß der Körnerpacht. Da die in den Lastenbüchern enthaltenen Angaben durch den §. 3. der Erläuterung aufgehoben, nicht sogleich aber richtige Durchschnittspreise an die Stelle gesetzt werden konnten, so ergriff der Befehlgeber das Mittel provisorischer Preise. Der §. 3, den wir am Schlusse des vorigen §s gaben, fährt daher fort:

„Um indessen bis dahin die Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten nicht hinzuhalten, autorisiren Wir Unsere Regierung zu Arnberg, einstweilen unverzüglich eine provisorische Bestimmung zu erlassen, nach welcher solche Entschädigungen einstweilen, und auf demnächstige definitive Abrechnung unter den Interessenten, in Anschlag gebracht und von den Verpflichteten geleistet werden sollen. Uebrigens soll es jedoch bei der Verfügung des §. 23. so wie auch bei den seither zwischen den Berechtigten und Pflichtigen zu Stande gekommenen, Vereinbarungen lediglich sein Bewenden behalten.“

Dieses ist nun auch ausgedehnt auf den

2) Loskauf der Fruchtkörner, welche bekanntlich bis zum Loskauf nicht in Geld verwandelt werden können. Der Schluß des §. 4. sagt dieserhalb:

„Damit übrigens auch darüber, bis die hier verordnete Ausmittelung der für die ganze Provinz Westfalen gültigen, Durchschnittspreise geschehen seyn werde, die Auseinandersetzung zwischen den Interessenten schon jetzt keinem weiteren Anstande und ferneren Aufenthalte ausgesetzt sei; so hat Unsere Regierung in derselben Art, wie Wir in dem vorhergehenden Paragraph verordnet haben, unverzüglich provisorische Normalpreise zu bestimmen, und bekannt zu machen, nach welchen sich die Interessenten einstweilen, und mit Vorbehalt demnächstiger Abrechnung, bei ihrer Auseinander-

setzung, in Ermangelung einer gültlichen Vereinbarung zu bemessen haben.

Diesen beiden Vorschriften der §§. 3. 4. gemäß hat die Arnberger Regierung daher am 8. Nov. 1814 <sup>24)</sup> provisorische Normalpreise bekannt gemacht, und danach sind auf demnächstige Abrechnung die Loskäufe der Fruchtkörner und die Loskäufe und jährlichen in Gelde geschehenden Leistungen der sonstigen Naturalien geschehen.

Die definitiven Preise sind von der Regierung eben so wenig als der gemäß §. 4. jährlich bekannt zu machende Mittelpreis der Fruchtkörner bekannt gemacht worden. Die Kriegsunruhen und Landesveränderung tragen hievon die Schuld.

123.

Nicht zu übergehen ist eine im §. 5. der Erläuterung vom 18. August 1813 enthaltene Bestimmung von folgendem Inhalte:

„Wir wollen auch hierbei gnädigst gestatten, daß die Entschädigung für die aufgehobenen Dienste, statt in Geld, in Fruchtrenten nach Maasgabe der zu bestimmenden Normalpreise verwandelt, und jährlich bis zum Loskaufe geleistet werde. Die Auswahl hierunter, und in welchen Fruchtgattungen solches geschehen möge, soll dem Verpflichteten zustehen; jedoch dergestalt, daß derselbe an die einmal getroffene Wahl, bis zum Loskaufe der Rente, gebunden bleibt.“

Es ist uns indessen nicht bekannt, daß Jemand sich dieser Befugniß bedient habe. Da die Früchte in den provisorischen Normalpreisen ziemlich gering angeschlagen waren, so möchte es schwerlich dem Interesse der Pflichtigen angemessen befunden worden seyn, statt der Geldentschädigung viele Früchte für die Dienste zu liefern.

<sup>24)</sup> Siehe Beilage.

## Sechstes Kapitel.

## Königliches Gesetz über Auseinandersetzung und Preisbestimmung.

124.

Das königliche Gesetz vom 25. Sept. 1820 hat die Gesetzgebung des Herzogthums Westfalen über bäuerliche Verhältnisse im allgemeinen bestätigt. Wollte dieselbe nun auch die über die Festsetzung der Preise vorhandenen Bestimmungen dieser Gesetzgebung bestätigen, so würde es nothwendig gewesen seyn, Fürsorge zu treffen, daß die bisherigen 25jährigen, beziehungsweise jährliche, und zukünftige jährliche Preise ermittelt und bekannt gemacht und so die provisorischen Preisbestimmungen endlich aufgehoben werden. Allein man überzeugte sich, daß die Ausmittlung eines Preises für ein ganzes Land, aus dessen einem Theile die Früchte in den anderen zum Verkauf gefahren werden, unmöglich gerecht und passend seyn könne, und man fand daher keinen Grund, für das Herzogthum Westfalen andere Preisausmittlungsgrundsätze bestehen zu lassen, als in dem allgemeinen Gesetze von jenem Tage nach reifer Erwägung aufgestellt waren — um so weniger, da man auch die Verwandlung der Fruchtkörnerabgabe in bewegliche Geldrenten im Herz. Westf. einführen wollte, welche Geldrente von den im Gesetze enthaltenen allgemeinen Preisausmittlungsgrundsätzen nicht wohl zu trennen.

Aus diesen Gründen bestimmte der §. 2. des Gesetzes, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westfalen betreffend:

„Beide Theile sollen aber das Recht haben, eine Verwandlung von Naturalleistungen in Geldrenten zu verlangen, und es sollen für alle Ablösungen diejenigen Vorschriften befolgt werden, welche in dem heute erlassenen Gesetz für die ehemals zum Königreich Westfalen zc. gehörigen Landestheile §. 34 — 43. enthalten sind.“

Und der §. 4. fährt fort:

„Die Auseinandersetzung zwischen Gutsherrn und Bauern wegen der Naturalleistungen und Dienste, wird künftig nicht

mehr nach den unterm 8. Nov. 1814 bekannt gemachten provisorischen Normalpreisen, sondern, wenn keine gütliche Einigung erfolgt, nach der im §. 2. gegebenen Vorschrift bewirkt.“

125.

Es erhob sich nun natürlicher Weise die Frage, wie es mit den Auseinandersetzungen sich verhalte, die auf die provisorischen Preise auf demnächstige Abrechnung schon geschehen. Hierüber bestimmte der §. 5.:

„Wo diese Auseinandersetzung provisorisch, aber noch nicht definitiv erfolgt ist, steht es jedem Theile frei, binnen Jahresfrist bei der General-Commission (§. 8.) die definitive Regulierung statt der bisherigen provisorischen in Antrag zu bringen. Was dem gemäß alsdann zurück- und nachgezahlt werden muß, braucht jedoch, wenn solches nicht ausdrücklich vorbehalten ist, nicht verzinst zu werden. Ist binnen Jahresfrist von keinem Theile gegen die provisorische Auseinandersetzung reklamirt, so hat es bei derselben für immer sein Bewenden.“ —

Diesemnach entsteht nun die Frage: wie sind hier die Preise auszumitteln? Entscheiden die jetzigen 14jährigen oder die zur Zeit der Ablösung, beziehungsweise am 5. Nov. 1809 bestehenden 25jährigen Durchschnittspreise? Mit anderen Worten: sind die in Folge der provisorischen Normalpreis-Bestimmung geschehenen Ablösungen nur eine Vorauszahlung auf künftige Ablösung; oder sind sie eine wirkliche Ablösung, wovon nur der Preis noch dereinst vermehrt oder vermindert werden kann? Der Unterschied zwischen beiden Ansichten ist sehr groß. Nach der ersten würden die Durchschnittspreise von 1807 an, und zwar die am einschlägigen Markttorte bestehenden die entscheidenden seyn bei Früchten, und bei anderen Leistungen der jetzt bestehende gemeine Werth; nach der zweiten Ansicht aber entscheiden für Fruchtkörner die dem Jahre der provisorischen Ablösung vorhergehenden 25jährigen, und bei anderen

Naturalien die vor dem Jahr 1809 bestandenen 25jährigen Durchschnittspreise<sup>25)</sup> und zwar des ganzen Landes.

Wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß die Ablösung nicht erst jetzt geschieht, sondern damals, als die provisorischen Normalpreise noch galten, wirklich geschehen ist, daß daher auch nur diejenigen Preise angenommen werden dürfen, welche damals die wahren waren. Das Gesetz vom 18. Aug. 1813 S. 4. sagt ausdrücklich, daß für Naturalien (mit Ausnahme der Fruchtkörner) aus den auszumittelnden mittlern Geldpreisen von den letzten, vom Jahr 1809 an, rückwärts zu rechnenden 25 Jahren ein Durchschnittspreis genommen, und daß bei dem Loskaufe der Fruchtkörner der allgemeine Mittelpreis von der 25jährigen Zeitperiode, welche dem Loskaufe unmittelbar vorhergeht, als Maasstab angenommen werden solle; bloß damit schon jetzt, bis die Ausmittelung der Durchschnittspreise geschehen seyn werde, die Auseinandersetzung zwischen den Interessenten keinem weitern Anstande und fernerm Aufenthalte ausgesetzt sei, ward die Bestimmung der provisorischen Normalpreise verordnet, nach welcher sich die Interessenten einstweilen, und mit Vorbehalt demnächstiger Abrechnung, „bei ihrer Auseinandersetzung,“ in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, zu bemessen haben. Die Auseinandersetzung selbst geschah also wirklich damals, und die demnächstige Abrechnung konnte nur den wahren zur Zeit der Ablösung in der Idee schon bestehenden, aber noch nicht wirklich ausgemittelten Preis betreffen, wie es ja bei jeder anderen Schuld, deren Betrag noch durch einen Richter auszusprechen ist, der Fall ist. Am handgreiflichsten stellt sich dies bei den Naturalien dar, für welche nach der Verordnung der 25 Jahre vor 1809 bestandene Durchschnittspreis zu berechnen ist. Offenbar ist ja doch wohl bloß dieser Preis als demnächst abzurechnend gemeint! —

Auch das königliche Gesetz S. 4. sagt bloß, daß die Auseinandersetzung „künftig“ nach der neuen Vorschrift zu bewirken, und im S. 5. entscheidet es gar nicht, wie die definitive Regulierung zu bewirken.

25) S. S. 4. der Erläuterung vom 18. Aug. 1813.

Auf der anderen Seite läßt sich aber auch nicht verkennen, daß aus der Annahme unserer Meinung die bedeutendsten Schwierigkeiten entstehen müssen. Es würde nämlich dadurch nothwendig, die Durchschnittspreise von 1784 an für das ganze Land zu berechnen, und dieses bloß um der wenigen Ablösungen willen, die von 1814 an geschehen sind. Diese in der That sehr große Schwierigkeit muß daher auch wohl nicht ganz ohne Einfluß gewesen seyn auf die Ansicht der hochlöblichen General-Commission zu Münster, welche nämlich die Preisausmittelung der früher schon provisorisch abgelösten Gefälle ganz nach den allgemeinen Grundsätzen des königlichen Gesetzes vornimmt.

Aus dem S. 3 und 4. der Erläuterung vom 18. August 1813 geht übrigens hervor, daß bei den in Geld verwandelten Naturalien auch die jährlichen Geldleistungen dereinst einer Rück- oder Nachzahlung unterworfen seyn sollen, und daß in den §§. 4. 5. des königlichen Gesetzes vorkommende allgemeine Wort: „Auseinandersetzung,“ schließt dieses nicht aus. Es ist aber nicht bekannt, daß bloß um dieser jährlichen Geldleistungen willen Jemand im Laufe des bestimmten Jahrs eine Beschwerte erhoben habe.

126.

### I. Verwandlung.

Das königliche Gesetz ist bei den Preisausmittelungs-Vorschriften, die es gab, von dem Grundsätze ausgegangen, daß der Werth des Roggens der beständige, den Verhältnissen immer angemessene, Regulator des Werths der Dinge sei. Auf diesen steigenden und fallenden Werth des Roggens bezieht sich daher hier auch alles. Es ist nämlich der allgemeine Grundsatz aufgestellt: alle Naturalleistungen, die nicht schon Roggen-Abgaben sind, sind zuvorderst in Geld, und dieses in eine entsprechende Partie Roggen, dieser aber in eine bewegliche Gelddarlehne zu verwandeln. Wir haben also

- 1) zu handeln von der Berechnung derjenigen Naturalien, welche nicht Fruchtgaben sind in Geld. Der S. 41. des allgemeinen königl. Gesetzes sagt darüber folgendes:

„Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eiern, Wachs und andern Naturalien, soll durch Sachverständige bestimmt, und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maaßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Geld vergütet werden, zu bestimmen pflegt. Die Preisbestimmungen hingegen, welche über die gedachten Gegenstände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur in dem Falle als Maaßstab angenommen werden, wenn dem Pflichtigen die Wahl zusteht, ob er in Natur oder in Gelde bezahlen will.“

Drei Bemerkungen sind es, welche wir hier anzubringen haben.

Erstlich: Die Bestimmungen der westfälischen Colonat-Verordnung und des §. 4. der Erläuterung vom 18. August 1813, daß rücksichtlich der Naturalien (mit Ausnahme der Fruchtkörnerpacht) der Preis von 25 Jahren vor 1809 zum Grunde zu legen, sind durch das vorliegende Gesetz selbstredend aufgehoben.

Zum andren: Es ist höchlich zu beklagen, daß rücksichtlich dieser oft so unbedeutenden Leistungen in jedem Falle eine neue besondere Abschätzung geschehen soll. So haben wir schon Abschätzungen darüber, ob ein Huhn 2 oder 2½ gG. werth sei, gesehen, wo die Kosten allein schon den ganzen Kapitalwerth der Abgabe verschlangen. Es wäre nicht schwer, für ganze Gegenden die Preise der mehrsten solcher Dinge ein für allemal festzusetzen. Wozu alle Formen, wenn die Sache in ihnen untergeht<sup>26)</sup>?

Drittens: Der Schluß des §. 41. wird die für das Herzogthum Westfalen durch den §. 23. der Colonatverordnung vom 5. Nov. 1809 begründete Rechtsvermuthung, daß im Zweifel der Berechtigte die bisherige Geldleistung sich auch in

26) Jener Wunsch ist auch schon von zwei Männern geäußert. S. rheinisch-westfälischer Anzeiger von 1820 Nr. 95. S. 2140. 2141. S. 25. Nr. 103. S. 2336. S. 25.

Zukunft statt der Naturalleistung gefallen lassen müsse, nicht aufgehoben haben. Denn eben diese Rechtsvermuthung leitet den Richter, um zu erkennen, ob noch ein Recht auf Naturalleistung bestehe, oder, wie das Gesetz §. 41. — nicht ganz passend, weil solche Verhältnisse immer gegenseitig, einseitiges Wahlrecht also nicht denkbar ist — sagt, daß dem Pflichtigen die Wahl, ob er in Natur oder in Gelde bezahlen wolle, zustehe. Nach westfälischem Rechte ist der Pflichtige im Zweifel nicht zur Naturalleistung verbunden, dieses war vor Erlassung des neuen Gesetzes das geltende Recht, und es läßt sich nicht annehmen, daß diese specielle Bestimmung habe aufgehoben werden sollen. —

127.

2) Auch die Dienste sind zuerst in Geld zu schätzen. Der §. 42. sagt hierüber folgendes:

„Die nicht aufgehobenen Dienste sollen durch Sachverständige abgeschätzt werden. Die Sachverständigen müssen bei Bestimmung des Werthes derjenigen Dienste, welche ausschließlich zum Behuf der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden, die gerechte und verhältnißmäßige Schadloshaltung zum Grunde legen, welche dem Dienstherrn gebührt, um denselben für die Kosten, welche er in Zukunft für die durch Dienste bisher verrichteten Arbeiten aufzuwenden genöthigt seyn wird, zu entschädigen.“

„Was aber solche Dienste betrifft, welche zu einem andern Behufe, als dem der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden müssen, oder doch zu einem andern Zwecke gefordert werden können, so haben die Sachverständigen diesen Werth nach dem gemeinen Preise zu bestimmen, nach welchem an dem Orte oder in dem Kreise ein Dienstag, je nachdem er mit der Hand, mit Pferden oder anderm Zugvieh geleistet wird, geschätzt zu werden pflegt.“

„Bei Bestimmung des Werths der Dienste müssen die Sachverständigen jedesmal die Vergütung, welche der Dienstherr den Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde, dem Herkommen nach, zu geben verbunden war, in Abzug bringen;

Sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden, so können die Pflichtigen dennoch für letztern keine größere Entschädigung als den Erlaß des Dienstes, bei welchem sie diese Vergütung erhielten, fordern."

Dieser §. erkennt im allgemeinen den richtigen Grundsatz an, daß der Dienst nicht nach dem, was er dem Verpflichteten schadet, sondern nach dem, was er dem Berechtigten wahrhaft nützt, was dieser, wenn er nicht mehr geleistet wird, zur Ersetzung der bezfalligen Arbeiten ausgeben muß, zu schätzen ist. Also ist erstens auf die Entfernung des Dienstpflichtigen vom Dienstorte, weil hierdurch die Zahl der Arbeitsstunden vermindert wird, zu sehen, und zum anderen vielleicht auch auf die Güte der Arbeit, da es im allgemeinen bekannt ist, daß Dienstarbeit unfleißiger ist als andere, denn ob dies gleich von Seite der Dienstpflichtigen unrecht gehandelt war, so war es darum nichts desto minder eine bekannte Sache, und ob es nun freilich noch immer zweifelhaft bleibt, ob darauf gesehen werden darf, so werden die Schätzer doch unwillkürlich darauf hingeführt, wenn sie die Kosten, „welche der Dienstherr in Zukunft für die durch die Dienste bisher verrichteten Arbeiten aufzuwenden genöthigt seyn wird,“ schätzen sollen.

128.

3) Die Fruchtzinsen und Fruchtprästationen werden, so bestimmt §. 40. des Gesetzes:

„nach dem Durchschnittspreise der letzten 14 Jahre, mit Abrechnung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten, zu Gelde angeschlagen, und es sind dabei diejenigen näheren Bestimmungen anzuwenden, welche der §. 36. für die Berechnung des Geldes auf Roggen vorschreibt.“

Der Zweck, warum der Roggen, selbst Regulator des Werths, nach den Vorschriften des §. 36. geschätzt wird, erhellt aus §. 35. Hier haben wir uns nun zuvorderst zum §. 36. zu wenden.

Der §. 35. hatte bestimmt, daß der Roggen nach den Martini-Marktpreisen geschätzt werden solle. Der §. 36. erläutert dieses folgendergestalt:

„Unter den Martini-Marktpreisen (§. 35.) sollen diejenigen verstanden werden, welche im Durchschnitte der zwei dem Martinitage zunächst liegenden Wochen Statt gefunden haben, und zwar sind diese Marktpreise nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hiezu, nebst dem ihnen zugehörigen Bezirk, von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden.“

Der §. 40. dehnt diese Ausmittelungsweise auf alle Fruchtarten überhaupt aus.

Aber die Ausführung unterliegt den größten Schwierigkeiten. Es gibt Gegenden des Landes, die keine Märkte haben, die weder Früchte kaufen noch verkaufen. Wieder andere, z. B. die um Meschede gelegenen, haben erst seit einigen Jahren einen Markt, aber nicht von 14 Jahren her. Das Gesetz hat sich aber darum auf Preise von Märkten bezogen, weil sie eines Theils bei freier Concurrenz den wahren laufenden Preis darbieten und zum anderen durch Marktregister öffentlich beurkundet sind. Den Verfügungen des Gesetzes ist also nicht genug gethan, wenn die in einer Stadt, die keinen öffentlichen Markt hat, vorhandenen Privataufzeichnungen von um Martini geschlossenen Händeln aufgesucht und aus selben ein Martini-Marktpreis ermittelt wird. Indessen wird doch kaum ein anderes Mittel übrig bleiben, um überhaupt einigermaßen angemessene Preise zu finden. Will man alles gründen auf Untersuchungen des Verhältnisses der Güte und des Preises der Ortsfrüchte zu den Marktfrüchten und Preisen, auf Ausmittelung von Mangel und Ueberfluß, von Zu- oder Abfuhrkosten vom Markte u. s. w., so verwickelt man sich immer tiefer, da man bei diesen nicht durch statistische Zahlen feststehenden Verhältnissen zu sehr dem guten Willen und der Einsicht der Bauern vertrauen muß. Man muß mehreren zur Ermittlung jener Verhältnisse abgehaltenen Commissionen beigewohnt haben, um das Willkürliche, was darin liegt, ganz einzusehen. Der eine sagt, unsre Früchte sind gewiß 2/9tel schlechter als



die Marktfrüchte, der andere sagt, der Unterschied beträgt  $\frac{1}{6}$ , alle aber haben vielleicht nie die Marktfrüchte noch den Marktort gesehen; ein anderer glaubt, man werde vielleicht dereinst bei Steuerumlegungen auf die jetzigen Angaben Rücksicht nehmen, er fängt also an zu klagen, wie die Gegend arm sei, allein der Transport der vom Markte zu holenden Früchte . . . koste, ohne zu bedenken, daß eben hiedurch der Schätzungswerth der Früchte steige; noch ein anderer ist klüger, er versichert, daß der Fruchtüberfluß im Orte weder Preis noch Käufer finde, daß man denselben mit schweren Transportkosten zum Markte bringen müsse, und so kommt es denn, daß, wenn nach jenen Angaben die Preise gestellt werden, benachbarte Gemeinden um die Hälfte verschiedene Preise erhalten werden. Darum haben auch die vielen abgehaltenen Commissionen noch zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt, und es heißt, daß eine Erläuterung und Veränderung des Gesetzes in dieser Hinsicht bevorstehe. So lange diese aber nicht erfolgt, bleibt für alle solche Gegenden, welche nicht mit einem wirklichen Markte in Verbindung stehen, nichts übrig, als die Vorschrift des §. 55. des Gesetzes zu befolgen, welche bestimmt:

„Wenn die Marktpreise des Hauptmarktes nicht auszumitteln sind, oder den Werth einiger abzulösenden Gegenstände nicht bestimmen; so haben die Sachverständigen solche nach dem gemeinen Werthe abzuschätzen.“

Dieser gemeine Werth ist aber kein anderer, als der zur Zeit der Schätzung bestehende. Hierbei stehen sich die Bauern nun freilich vor der Hand sehr gut, da die Fruchtpreise gering, und schon aus diesem Grunde hatten die Pflichtigen hinreichendes Interesse, die Festsetzung von Markorten zu verhindern, weil diese die Geltung älterer höherer — 14- und 10jähriger Durchschnittspreise im Gefolge haben. — Für das Herzogthum Westfalen ist freilich der §. 55. nicht promulgirt, allein er liegt in der Natur der Sache, sobald die §§. 35. 36. die Sache nicht entscheiden können.

129.

4) Steht nun durch die verschiedenen bisher erörterten Schätzungsweisen der Geldwerth von Naturalien, Diensten,

Früchten fest, so wird dieser auf Roggen berechnet. Der §. 35. des Gesetzes enthält hierüber — nachdem zuvorberst der §. 34. verordnet hatte:

„Jeder von beiden Theilen kann verlangen, daß die Leistungen, welche er zu fordern oder zu entrichten hat, wenn sie nicht schon in Geldabgaben bestehen, in veränderliche Geldrenten verwandelt werden. Diese Verwandlung kann nicht nur für alle zwischen beiden Theilen geltende Leistungen zugleich, sondern auch für eine einzelne Gattung derselben verlangt werden.“ —

Das Nähere mit folgenden Worten:

„Die Bestimmung dieser veränderlichen Geldrente soll auf folgende Art geschehen. Zuerst wird der Werth der Leistung (nach §. 40. u. ff.) in Geld ausgemittelt, und sodann, wenn die Leistung nicht schon ohnehin in einer jährlichen festen Abgabe an Roggen besteht, auf eine solche Abgabe berechnet. Bei dieser Berechnung werden die letzten 14 Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrigbleibenden zehn Jahren der Durchschnitt der Martinimarktpreise gezogen wird. Ist nun auf diese Weise der gegenwärtige Betrag der Leistung, sowohl in Geld als in Roggen, ausgemittelt, so ist in dem nächsten Zahlungs-Termine (§. 63.) dieser Gelbbetrag unmittelbar zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Gelbbetrag der Leistung bestehen aus  $\frac{9}{10}$ tel des vorhergehenden Gelbbetrages und  $\frac{1}{10}$ tel desjenigen Werthes, welchen die ausgemittelte Quantität Roggen nach den Martinimarktpreisen dieses Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden.“

Es geschieht hier also bei Früchten, die nicht selbst Roggen sind, eine doppelte Schätzung der 10- und 14jährigen Durchschnitts = Martinimarktpreise, überhaupt aber möchte die

vorgeschriebene Ausmittelung der veränderlichen Geldrente auf folgende Weise anschaulich gemacht werden<sup>27)</sup>. Es ist

I. der Gelbbetrag der Naturalien zu bestimmen, also entweder durch Abschätzung des gemeinen Werthes, oder der Schadloshaltung (§. 41. 42.), oder durch Ausmittelung 14- und 10jähriger Durchschnittspreise (§. 40.). Angenommen nun, der darnach sich ergebende Gelbbetrag sei 105 Thlr., so ist dies die Fundamentalarrente.

II. Nach dieser ist nun die zu substituierende Roggenrente zu bestimmen. Zu diesem Ende ist nach denselben Grundsätzen, wie bei anderen Früchten, der 14- und zehnjährige Durchschnittspreis des Roggens auszumitteln (§. 35. 36.). Angenommen nun, dieser Preis sei  $1\frac{1}{2}$  Thlr., so ergibt die Formel,

$$\frac{105}{1\frac{1}{2}} = 60$$

daß die Roggenrente 60 Scheffel sei. Nun ist

III. die jährliche zahlbare Geldrente zu bestimmen.

1) Im nächsten Termin, Weihnachten 1822 (§. 63. d. G.) ist die Fundamentalarrente mit 105 Thlrn. zu erlegen.

2) Für das folgende Jahr 1823 berechnet sich die zu zahlende Rente

a. durch  $\frac{9}{10}$  der vorjährigen, mithin hier durch  $\frac{9}{10}$  von 105 Thlr. also 94 Thlr. 12 Gr.

b. durch  $\frac{1}{10}$  des Werthes von 60 Scheffeln Roggen nach den Martinipreisen pro 1823. Wäre also dieser Preis per Scheffel 1 Thlr. 12 Gr., so betrüge  $\frac{1}{10}$  davon

$$\text{Betrag } \frac{9}{10} = 9 \text{ —}$$

$$\text{Betrag } 103 \text{ Thlr. } 12 \text{ Gr.}$$

- 3) Für 1824 besteht die zu zahlende Rente wieder
- a. aus  $\frac{9}{10}$  der vorigjährigen 103 Thlr. 12 Gr. also 93 Thlr. 3 Gr. 7 Pf.
  - b. Aus  $\frac{1}{10}$  von 60 Scheffeln Roggen nach dem Martinipreise pro 1824 berechnet. Dieser sei 1 Thlr. 8 Gr. so ist  $\frac{1}{10}$  . . . . . 8 —

Mithin beträgt die Rente für 1824 101 Thlr. 3 Gr. 7 Pf. Es erhellt von selbst, daß in der veränderlichen Geldrente die Durchschnitte in dem Maaße sich häufen, als das Zahlungsjahr von dem Jahre der ersten Feststellung sich entfernt. Man sieht dieses ein, wenn man berechnet, was von der Fundamentalarrente in den Renten der folgenden Jahre noch enthalten ist, so ist z. B. im ersten Jahre die Fundamentalarrente, die substituirte Rente selbst, mithin der Theil, 1

$$\text{im 2ten Jahr} = \frac{9}{10}$$

$$\text{im 3ten Jahre } \frac{9}{10} \text{ von } \frac{9}{10} = \frac{9^2}{10^2}$$

$$\text{im 4ten Jahre } \frac{9}{10} \text{ von } \frac{9^2}{10^2} = \frac{9^3}{10^3}$$

$$\text{überhaupt im nten Jahre} = \frac{9^n - 1}{10^n - 1}$$

Die Theile der Fundamentalarrente bilden folchemnach eine fallende Reihe, deren Exponent  $= \frac{9}{10}$  ist. Behandelt man solche nach den Regeln der Progressions- und Potenzenlehre, unter Anwendung der logarithmischen Tafeln, so ergibt sich, daß von der Fundamentalarrente in der substituirten Rente noch vorhanden sind,

$$\text{nach 10 Jahren } \frac{38742}{100000}, \text{ oder circa } \frac{2}{5}$$

$$\text{nach 30 Jahren } \frac{47102}{100000}, \text{ oder } \frac{1}{20}$$

27) Wir folgen hier ganz einem trefflichen Aufsatze von St. in Nr. 99. S. 2839—2943 des rheinisch-westfälischen Anzeigers von 1820.

nach 50 Jahren	$\frac{57264}{10000000}$	, oder <i>circa</i>	$\frac{3}{500}$
nach 70 Jahren	$\frac{69620}{10000000}$	, oder —	$\frac{7}{10000}$
nach 100 Jahren	$\frac{29513}{100000000}$	, oder —	$\frac{3}{100000}$

Die nämlichen Betrachtungen lassen sich bei jedem der jährlich hinzukommenden Zehntel anstellen. Es folgt daraus, daß in der substituirten Rente immer eine große Menge Durchschnitte aus den vorigen Jahren enthalten sind, und daß die Fundamentallrente lange Jahre hindurch einen bedeutenden Bestandtheil derselben ausmacht, und den jährlichen Preisveränderungen nur ganz aus der Ferne gefolgt wird, indem sie nur um  $1/10$  auf die Rente influiren.

130.

## II. Ablösung.

Der §. 37. des Gesetzes bestimmt hierüber:

„Außerdem soll der Verpflichtete allein das Recht haben, die ihm obliegenden Leistungen abzulösen, wobei, im Fall einer nach §. 35. aufgelegten veränderlichen Geldrente, der Betrag desjenigen Jahres zum Grunde zu legen ist, in welchem die Ablösung verlangt wird. Die Ablösung geschieht durch Bezahlung des 25fachen Betrags einer jährlichen Leistung. Sollte indessen der Kapitalwerth der Geldabgabe in der ursprünglichen Urkunde bestimmt seyn, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden.“

Der §. 38. gestattet theilweise Ablösungen, jedoch nicht unter 100 Thlr., wie auch im §. 2. des für das Herz. Westf. erlassenen königlichen Gesetzes bestimmt ist.

Wenn bei dieser Ablösung schon eine nach §. 35. bestimmte veränderliche Geldrente vorliegt, so ist die Frage nach dem Ablösungskapitale leicht entschieden, es wird der 25fache Betrag der diesjährigen Geldrente genommen. Allein wenn nun nicht erst eine solche veränderliche Geldrente geschaffen worden, sondern sofort auf Ablösung angetragen wird, so

entsteht die Frage, nach welchen Grundsätzen die Ablösung zu bewirken? Daß auch hier nach denselben Grundsätzen, wie bei Ausmittlung der veränderlichen Geldrente zu verfahren, daß also bei Früchten 10- und 14jährige Durchschnittspreise, und zwar die Martinimarktpreise zum Grunde zu legen seyen, dies sagt der §. 37. keineswegs ausdrücklich, indem er nur sagt: „im Fall einer nach §. 35. aufgelegten veränderlichen Geldrente u. s. w.“ — Allein es scheint doch unzweifelhaft, daß hier keine andern Grundsätze, als bei Constituirung der Fundamentallrente angewandt werden können, aus folgenden Gründen,

- 1) das Gesetz würde ja im Gegenfalle eine wesentliche Lücke haben, es würde keine Bestimmung über die Ablösung in allen Fällen, wo noch keine Geldrente bestimmt gewesen, enthalten. Dieses läßt sich aber bei einem so reiflich erwogenen Gesetz nicht annehmen.
- 2) Es läßt sich auch vernünftiger Weise gar nicht einsehen, warum in beiden Fällen ein Unterschied gemacht werden sollte. Die Verfahrungsweise bei Bestellung der beweglichen Rente hat ja eben den Zweck, den wahren Durchschnittspreis zu finden, ist dieser nun für die Verwandlung gefunden, warum sollte er nicht auch ebenso für die Ablösung gefunden seyn? Es ist ja den Beteiligten ein Leichtes, erst die veränderliche Geldrente bestimmen zu lassen und nun sofort, das 25fache der gefundenen jährlichen Rente erlegend, die Ablösung vorzunehmen. Warum sollte also erst der Form wegen eine Verwandlung geschehen, wo man doch gleich ablösen will, eine Verwandlung geschehen, bloß damit die desfalligen Preisausmittlungsgesetze bei der Ablösung entscheidend seyn können?
- 3) Bei der Ablösung der Zehnten hat der Gesetzgeber unsern Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen (§. 44. d. G.). Da nun nach §. 33. *lit. a. b.* für Zehnten und andere Leistungen rücksichtlich der Ablösung und Verwandlung dieselben Grundsätze bestehen, so geht hieraus auch unzweideutig die Absicht hervor, daß die Schätzungen zum

Zweck der Ablösung nach denselben Grundsätzen, wie die zum Zweck der Verwandlung geschehen sollen.

Diese Gründe zusammen genommen erklären es, warum bisher nicht einmal, ungeachtet der zweideutigen Redaction des §. 37., ein Zweifel rücksichtlich der Abschätzungsgrundsätze bei Ablösungen Statt gefunden hat.

Wenn also noch keine bewegliche Geldrente feststeht, so ist bei Dinnenpächten und Diensten nach §. 41. 42. des Gesetzes der Werth zu schätzen, bei Fruchtzinsen aber dieser Werth nach Durchschnitten gemäß §. 40. und 36. zu schätzen, der Werth aber 25fach zu erlegen.

131.

Rücksichtlich der Verlegenheiten, in welche Gutsherrn durch plötzlich aufhörenden Bezug von Naturalien gerathen können, gibt der §. 39. des Gesetzes folgende Bestimmung:

„Wenn für den Gutsherrn durch die Ablösung oder Verwandlung der Leistungen, nach dem Urtheil der General-Commission, ein Kapitalbedarf entsteht, so kann er verlangen, daß ihm auf die Höhe desselben von den Verpflichteten nach dem Maasstab des §. 37. unkündbare Obligationen ausgestellt, und auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden. Diese Obligationen kann er, abgefordert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, veräußern und verpfänden, und die Agnaten und Realgläubiger können dagegen in keinem Fall einen Widerspruch erheben. Jedoch ist zuvor die Höhe dieses Bedarfs von den General-Commissionen festzusetzen, welche auch die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zweck zu führen, und alle dazu nach ihrem Urtheil nöthige Maasregeln einzuschlagen haben.“

Zu folgenden Bemerkungen finden wir uns hier veranlaßt:

1) Das Gesetz hat dem Pflichtigen das Recht der Ablösung gegeben, und indem der Berechtigte diese daher annimmt, nimmt er keine Veräußerung vor, sondern es tritt eine *alienatio necessaria* ein. Der Pflichtige steht

zu den Agnaten und Realgläubigern des Berechtigten in keinem Rechtsverhältniß, insofern selbige keinen gültigen Arrestschlag erwirkt oder letztere dem Pflichtigen ihr Pfandrecht bekannt gemacht haben (s. §. 88. oben). Auf diese Weise kann freilich ein Fideicommiß, Lehn u. s. w. vor und nach fast ganz aufgelöst werden, allein es ist Sache der Anwärter u. s. w., auf sichere Anlegung der eingehenden Ablösungskapitalien anzutragen. —

2) Im Falle des §. 39. soll der Kapitalbedarf „durch die Ablösung oder Verwandlung der Leistungen entstehen?“ Dies ist ein sehr unwahrscheinlicher Fall, wie selten wird sich eine Nothwendigkeit nachweisen lassen, wegen der entgehenden Naturalien sich neue Güter zu kaufen? — Es möchte aber auch ein Redaktionsfehler im §. 39. vorzuliegen scheinen; wie kann durch die Ablösung ein Kapitalbedarf entstehen, mit der Folge, daß der Pflichtige, der ja schon abgelöst hat, über seine schon getilgte Schuld eine unkündbare Obligation ausstellen müsse? Entweder muß man das Wort: Ablösung, als nicht da seynd, denken, oder man muß annehmen, daß die Verhältnisse des Gutsherrn zu allen seinen Pflichtigen im Ganzen betrachtet worden, so daß, wenn mehrere von diesen abgelöst und dadurch ein Kapitalbedarf entsteht, die übrigen die Obligationen ausstellen müssen. Und dieses scheint denn auch die wahre Absicht zu seyn, zumal wenn man die Veranlassung der fraglichen Bestimmung durch Beschwerden der Gutsherrn, die eben auf das Ganze ihrer Verhältnisse gingen, erwägt. —

3) Aber welches wird nun durch eine solche unkündbare Obligation das Rechtsverhältniß des Pflichtigen zum Berechtigten und dessen Cessionaren? Uns scheint es, daß nun die jährliche Wandelung der veränderlichen Geldrente nicht fortdauern kann, daß vielmehr, was in dem Bezuge auf den §. 37. schon liegt, die Ablösung der Pflicht wirklich geschehen ist und das Ablösungskapital mit 4 Prozent verzinst wird. Es ist also

mit anderen Worten, die Rente eine feste deutsche Gülte geworden. Nähme man aber das Gegentheil an, nähme man folglich an, daß die Rente nicht aufhöre, sich jedes Jahr zu ändern, so würde die Obligation ein zu unsicheres Besitztum seyn, als daß sie den im Gesetze angedeuteten Zweck erreichen könnte.

Uebrigens erhellt von selbst die Ungleichheit, die hier in den Befugnissen des Berechtigten und Verpflichteten liegt, indem es — in dem vorausgesetzten Falle — in jenes Gewalt steht, die Rente zu fixiren, während dieser solche Befugniß nicht hat. —

## 132.

Es hat nicht an Beschwerden gefehlt gegen die im gegenwärtigen Kapitel erörterten Ablösungs- und Verwandlungsgrundsätze, und zwar höheren Orts vorgebracht bisher nur von Seiten der Gutsherrn in den westfälischen Provinzen, welche, enger unter sich vereint, als der weithin zerstreute Stand der Pflüchtigen, eher zu einem gemeinschaftlichen Vortrage gelangen können, während die Bauern ihre Unzufriedenheit nicht minder zu erkennen gegeben haben, ohne grade zu gemeinschaftlichen Vorstellungen sich zu vereinigen, dessen es auch nicht bedurfte bei der wohlwollenden Vertretung, die sie in unsren Bezirksregierungen finden. — Ziehen wir von diesen Beschwerden das von vorn hinein Verwerfliche ab, die Unzufriedenheit des Menschen nämlich mit jedem Neuen, und die falsche Ansicht mancher Berechtigten, daß um ihrer Bequemlichkeit willen der Boden mit unlöslichen Renten gefesselt bleiben müsse, so dürfte wohl Folgendes als berücksichtigungswerth übrig bleiben.

Bei Gestattung der Ablösung konnte die Absicht einer gerechten Gesetzgebung keine andere seyn, als den Berechtigten vollständig für den Verlust der Rente zu entschädigen. Eine solche Entschädigung kann aber nicht liegen in einer Berechnung, welche die Martinipreise zum Grunde legt. Um Martini besteht der Regel nach ein bedeutend geringerer Preis als im Frühjahr, und ein guter Wirth, sofern

er nicht von höchsten Nöthen gedrängt wird, verkauft in der Regel nicht um Martini. Bekannt ist es auch, daß die von Martini bis Frühjahr eintretenden Zinsverlust, Krimpfe, Mäusefraß und Lagerungskosten in der Regel lange so viel nicht betragen, als die gewöhnliche Preisdifferenz zwischen beiden Zeiträumen. Nur die Fractionen der ganzen Jahrspreise können annähernde Wahrheit geben, und dieses war es auch, wovon die hessische Gesetzgebung ausging.

Auf der anderen Seite ist aber auch das Institut der veränderlichen Geldrente eine sonderbare und bedenkliche Zusammensetzung von Ablösung und Bestehenbleiben der Rente. Daß man bei einer Ablösung nicht auf den grade gegenwärtigen Preis der Fruchtleistung, sondern auf einen dauernden Preis, auf den Werth des Rechtes selbst, sieht, und diesen dauernden Preis in einem Durchschnitt eines bedeutenden Raums der vergangenen Zeit findet, ist freilich sehr Recht. Aber wenn man dieses nun auch auf den Zustand der noch bestehenden Rente, auf deren jährliche Leistung anwendet, so sieht man nicht recht ein, warum und mit welchem Rechte? Hier, wo das Recht nicht abgelöst werden soll, bedürfen wir ja keines dauernden Preises, das Object des Rechts besteht für dieses Jahr in . . Scheffel Korn, und wenn nun einmal diese in Geld geliefert werden sollen, so brauchen wir nur den diesjährigen Preis zu wissen, denn nur dieser ist das wahre Equivalent des diesjährigen Korns. Der aus den Preisen mehrerer früherer Jahre hervorgehende dauernde Preis kann uns erst dann kümmern, wenn wir eines solchen bei der Ablösung bedürfen. Weder der eine noch der andere darf bei der Verwandlung bereichert werden, und doch geschieht dies hier offenbar. Der Durchschnittspreis von 10 *respective* 14 Jahren ist immer ein anderer, als der gegenwärtige. Dermal sind es die Verpflichteten, welche unter der gesetzlichen Bestimmung leiden, indem sie nach den älteren hohen Preisen beurtheilt werden und die dormaligen geringen nur zu 1/10 als Element in die Rechnung hineingehen. So kann es denn kom-

men, daß der Bauer einen noch einmal so hohen Preis für seine Naturleistungen zahlen muß, als diese dormal wirklich haben; während sein Boden von unverkäuflichen Früchten bricht, wird er gepfändet um der hohen Geldrente willen! Hierbei ist es nun ein geringer Trost, daß die Bauern durch allerhand Lügen auf geringe Feststellung der Martinimarktpreise einwirken werden (s. S. 128. oben); denn das eine ist so wenig angenehm als das andere. — Betrachten wir nun noch hierbei, daß die Lieferung von Naturalien nicht herabwürdigend für den Bauer, daß der Termin der Naturalienleistung auch pünktlicher und leichter, als der der Geldzahlung eingehalten zu werden pflegt, so wird man gewiß die Beschwerden der Bauern über die gegen ihren Willen geschehende Verwandlung der Naturalleistungen in Geldrenten gegründet finden, und eine wunderfame Bestätigung davon liegt darin, daß auch die Gutsherrn sich über die Verwandlung der Fruchtleistungen beschwerten und nicht ohne Grund, da diese, wie die Erfahrung beweist, sicherer, ohne Executionszwang, eingehen, als Geldrenten.

Die Frage wird hiernach eine bedeutende: worin denn eigentlich der Grund der gestatteten Verwandlung in Geldrenten beruhe? Wie wir nicht anders wissen, liegt der Grund in der im §. 16. und 17. des Gesetzes angenommenen Unterscheidung zwischen dem vollen Eigenthum am Gut des mit gar keinen Lasten oder nur mit Geldrenten beschwerten Bauern, und dem bloß nutzbaren — Veräußerungen u. s. w. hindernden — Eigenthum des mit Naturalabgaben belasteten Bauern — eine Unterscheidung, deren Grund selbst problematisch ist, da der gedachte Unterschied bisher geschichtlich diejenige Wichtigkeit nicht hatte, welche man ihm jetzt beigelegt hat. Stand diese Unterscheidung einmal fest, so mußte freilich dem Bauer ein Mittel gegeben werden, um sich durch Veräußerungen helfen zu können, das volle Eigenthum zu erwerben, und dieses ward ihm daher ertheilt, sobald er die Verwandlung der Naturallasten in Geldrenten bewirkte. Ward dem Bauer aber dieses Recht gegeben, so glaubte man es auf der anderen Seite auch dem

Gutsherrn nicht verweigeren zu dürfen. Man könnte nun sagen, daß man ungeachtet des §. 16. und 17. doch den Preis, welcher in jedem Jahre als bestanden von der Regierung bekannt gemacht werde, als den Verwandlungspreis habe betrachten können, allein alsdann lag keine Fundamentalkrente vor und konnte man nicht sagen, daß eine eigentliche Gelddabgabe auf dem Grundstücke hafte. Die Fundamentalkrente verschaffte man sich also auf die bei Ablösungen Statt findende Weise, und da die Rente selbst noch besteht, glaubte man den Schwankungen des Preises wenigstens von weitem folgen zu müssen. So erklärt — aber nicht begründet — sich denn das Institut der veränderlichen Geldrente, vollends im Herzogthum Westfalen unbegreiflich, da in diesem alle Bauern, sie mochten Geld- oder andere Abgaben haben, schon längst volle Eigenthümer waren, folglich eine Bestimmung auf sich angewandt sehen müssen, deren Grund sie nicht trifft. —

Allem diesem zufolge würden wir daher vorschlagen:

- 1) Für Binnenpächte und Dienste in bestimmten Gegenden Taxen, jedesmal auf 5 Jahre gültig, zu entwerfen und deren Benutzung den Betheiligten, sofern sie auf der Naturalleistung nicht bestehen wollen, aufzugeben.
- 2) Die Naturallieferung der Früchte bis zur Ablösung fort dauern zu lassen, ohne dadurch übrigens in den Ländern außer dem Herz. Westf. — denn hier versteht es sich ohnehin von selbst — die Erwerbung des vollen Eigenthums aufzuhalten.
- 3) Die Ablösungen nicht nach Martini- sondern Jahrespreisen geschehen zu lassen.

Grade in gegenwärtiger Zeit ist es von vorzüglicher Wichtigkeit, den Bauernstand nicht durch unfreiwillige Verwandlungen der Naturalleistungen in Verlegenheit zu setzen. Seit 30 Jahren sind die Fruchtpreise von 100 auf 160 ge-

fliegen und jetzt wieder auf 100 gefallen <sup>28)</sup>). Alle sachliche Verhältnisse waren auf die Zahl 160 eingerichtet, Schulden, Steuern, Bedürfnisse, Staatsaufwand. Diese Zahl 100 bringt nun jetzt alles in Verwirrung, und es scheint fast, als ob die Grundfesten des gesellschaftlichen Baues erschüttert seyen, und nicht ist einer, der Rath wüßte in diesem gefährlichen Zustande. Hier würde es nun den Ruin des Bauernstandes — der wahrlich schon genug in Verlegenheit gesetzt ist durch die Fortdauer von auf hohe Fruchtpreise, hohe Bodenrente folglich <sup>29)</sup>, berechneten Grundsteuern — vollenden, wenn die Gutsherrn auf Verwandelung der Früchte in Geldleistungen antrügen, oder auch der Bauer selbst dazu gezwungen würde, um sich durch die dadurch bedingte Veräußerungsmöglichkeit zu helfen. Wahrlich es kann kaum einen wichtigeren Gegenstand für die Gesetzgebung der Jetztzeit geben, als recht bald hier den Ansichten moderner Geldwirthschaft zu entsagen.

28) S. darüber die Untersuchungen Benzenbergs im diesjährigen rheinwestfälischen Anzeiger.

29) Es ist zum Schwindlich werden der Gedanke, daß alle Grundbesitzer durch die jetzige Katastrophe um die Hälfte ärmer geworden, während ihre Schulden und Steuern, in Gelde ausgedrückt, auf dem früheren Betrage bleiben.

## Fünftes Buch. Vermischte Gegenstände.

### Erstes Kapitel.

#### Steuerfreiheit.

133.

Auch im Herzogthum Westfalen waren die Güter der Geistlichkeit und des Adels, so wie selbstredend die des Fiscus, steuerfrei. Die Steuerfreiheit der Geistlichkeit beruhte in der allgemeinen Immunität, die die Geistlichkeit in Europa besaß, so daß ihr Besizthum nur mit Einwilligung des Kirchenoberhauptes besteuert werden konnte. Ihren Colonen ist aber nie und zu keiner Zeit diese Immunität gewährt worden, sie blieben in der gemeinen Reihe als lastenpflichtige Bauerngutsbesitzer. Wenn es noch eines Beweises bedürfen könnte für die Behauptung, daß jene Colonatgüter ursprünglich nicht im vollen Eigenthum der Gutsherrn gewesen (s. Buch III. Kap. I.), so würde es hierin liegen; denn gewiß würde die Kirche, gar in einem geistlichen Staate, die Immunität ihrer Colonatgüter erhalten oder doch wenigstens irgend einmal einen Versuch, solche zu erhalten, gemacht haben, wenn sie voller Eigenthümer derselben gewesen wäre. Daß der Colon wegen der für den Gutsherrn übernommenen Steuerzahlung das Erbrecht er-